44. Jahrgang | 24. März 2021 | N° 12

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde Beckingen

>>> Amtsblatt • Informationen rund um:

Rathaus | Tourismus und Kultur | Wirtschaft | Leben in Beckingen

Mit einem guten Gefühl ins Wochenende!

In Zusammenarbeit mit der

Tal-Apotheke Honzrath

bietet die

Gemeinde Beckingen

am Samstag, den 27. März 2021
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

allen Interessierten einen kostenlosen Corona-Schnelltest am Rathaus an.
Auch Kinder können getestet werden.

Bitte ein gültiges Ausweisdokument mitbringen!

Es werden noch weitere Tests gemeinsam mit der Engel-Apotheke Beckingen sowie der Andreas-Apotheke Reimsbach erfolgen.

Die Termine werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Beckingen | Düppenweiler | Erbringen | Hargarten | Haustadt | Honzrath | Oppen | Reimsbach | Saarfels

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

Polizei Notruf	**110**
Polizeiinspektion Merzig (immer besetzt)	**0 68 61/70 40**
Wasserschutzpolizei Dillingen	**0 68 31/7 69 93 73**
Feuerwehr Notruf	**1 12**
Notarzt	**1 12**
DRK-Krankentransportstellen Merzig	**0 68 61/7 05-62 95**
Dillingen	**0 68 31/70 21 11**
Losheim	**0 68 72/63 63**

Gemeindeverwaltung

Rathaus mit Bauhof und Wasserwerk	**0 68 35/55-0**
Collmann, Bürgermeister, Termine nach telefonischer Vereinbarung 06835/ 55-101	
Bauhof, Bereitschaftsdienst	**01 51/17 14 59 65**
Müller, Revierförster	**0 68 87/8939015**
Wehrführer Schneider, In den Rübstückern 6	**0 68 35/68 99 7**
Stellvertreter Ludwig, Neue Welt 35	**0 68 35/6 83 41**
Löschbezirksführer	
Beckingen: Dittert, Haustadter-Tal Str. 99	**0 68 35/ 7 67 1**
Düppenweiler: Egler, Ringstr. 56	**06832/807820**
Erbringen: Folz, Auf der Heide 1	**0 68 32/8 03 79**
Hargarten: Wagner, Im Weidentälchen 18	**0 68 32/18 84**
Haustadt: Diwersy, Lindenstraße 17	**0 68 35/60 24 00**
Honzrath: Opsölder, Im Hirtengarten 16	**0 68 35/9232072**
Oppen: Schmidt, Sonnenhügel 12	**0 68 32/92 13 69**
Reimsbach: Hoffmann, Am Hahn 15	**0 68 32/92 10 59**
Saarfels: Gottfrydziak, Nelkenweg 2	**0 68 35/6 76 40**

Wasserwerk Beckingen

u. Bereitschaftsdienst Pumpwerk Hargarten	**0 68 32/4 29**

Naturwacht Saarland, Frank Grütz, Alte Wäscherei

Sprechstunde nach tel. Vereinbarung	**Tel. 0174/9503521**
Naturschutzbeauftragte	
Stefan Schneider, Anemonenstraße 27 für die Gemeindebezirke Beckingen und Saarfels	**0160/97405391**
Karl-Rudi Reiter, Hauptstraße 59 für den Gemeindebezirk Düppenweiler	**0 68 32/70 29**
Norbert Müllenbach, Piesbacher Straße 51 für den Gemeindebezirk Düppenweiler	**0176/22302243**
Leo Roth, Im Dompen 7 für den Gemeindebezirk Erbringen	**0 68 32/71 09**
Lutwin Klein, Auf Löw 45 für den Gemeindebezirk Haustadt	**0 68 35/47 15**
Dieter Wächter, Im Hirtengarten 13 für den Gemeindebezirk Honzrath	**0 68 35/ 44 06**
Winfried Minninger, Auf Weweln 3 für die Gemeindebezirke Reimsbach und Hargarten	**0 68 32/5 42**

energis-Netzgesellschaft mbh

Störungsnummer Strom	**06 81/90 69-26 11**
Störungsnummer Erdgas	**06 81/90 69-2610**

DRK-Bereitschaft Beckingen

0152/04472851

Bereitschaftsführer Oliver Reiter

Technisches Hilfswerk

Ortsbeauftragter Barbian für Beckingen	**01 74/ 3 38 81 34**

Arbeiterwohlfahrt

Fahrbarer Mittagstisch: Auskünfte erteilt	**06835/9598015**

Private ambulante Pflegedienste

Heike Marschall, Beckingen	**0 68 35/500 800**
Elke & Jessica Müllenbach Düppenweiler	**0 68 32/366**

Caritas-Sozialstation Hochwald

Tel. 0 68 72/50 45 62, Fax 0 68 72/50 45 86

für Beckingen

Ambulante Hospiz- und Palliativberatungszentren Caritas Saar Hochwald

Tel.: 0 68 35/60 79 50, Fax: 0 68 35/60 79 540

Bergstraße 40

Christliche Bürgerhilfe e.V.

Beckingen - Kleiderkammer	**0 68 35/23 38**

HELP Kinder- und Erwachsenenbetreuung

Zuhause GmbH	**Mobil: 01 60/7 42 26 46**

Hilfe für Frauen in Notsituationen Frauenhaus Saarlouis

Aufnahme Tag und Nacht möglich.	
Anonyme und kostenlose Beratung	**0 68 31/22 00**
Kreis-Senioren-Telefon (Do 14 - 17 Uhr):	**0 68 61/7 88 86**

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

www.hilfetelefon.de	**Tel.: 08000116016**

Familienzentrum Beckingen

Haustadter-Tal-Str. 137	**Tel.: 06835/608 44 44**

Giftnotrufzentrale des Saarlandes

Universitätskliniken 3-7, 66424 Homburg	**Tel.: 0 68 41 / 1 92 40**

Ärztedienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland am Marienhaus Klinikum Saarlouis-Dillingen, Standort Dillingen, Werkstr. 3
Bitte melden Sie sich vor ihrem Besuch telefonisch an: Tel.: 01805/663006.
Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis:

- **Am Wochenende von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr**
- An jedem Feiertag von 08.00 Uhr bis um 08.00 Uhr des Folgetages.
- Außerdem an Rosenmontag, Heiligabend und Silvester

Notwendige Hausbesuche werden von eigens dazu eingeteilten Ärzten aus der Bereitschaftsdienstpraxis heraus durchgeführt.

Zahnärzte

Sa. 27.03.und So. 28.03.
Dr.Hurt, Perl, Tel.:06867/5512

Apotheken

Do. 25.03.	Berg- und Hüttenapotheke, Stummstr. 57, Dillingen, Tel.: 06831/707004
Fr. 26.03.	Pachtener Apotheke, Nachtsheimstr. 3, Dillingen, Tel.: 06831/73309
Sa. 27.03.	Engel-Apotheke, Talstr.128, Beckingen, Tel.: 06835/2435
So. 28.03.	Brunnen-Apotheke, Odilienplatz 7, Dillingen, Tel.: 06831/703936
Mo. 29.03.	Luzia-Apotheke, Odilienplatz 10, Dillingen, Tel: 06831/7066990
Die. 30.03.	St.Martin-Apotheke, Zur Niedtalhalle 1, Rehlingen-Siersburg, Tel.: 06835/93633
Mitt. 31.03.	Saardom Apotheke OHG, Odilienplatz 3, Dillingen, Tel.: 06831/701331

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte/ Augenärzte/ HNO-Ärzte)
Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.
Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet:
Von Samstag 08.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl- Heiligabend/ Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen
Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Merzig
In den SHG Kliniken
Trierer Straße 148, 66663 Merzig
Ärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen
Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen
Werkstr. 3, 66763 Dillingen
Kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis
Im Marienhaus Klinikum Saarlouis
Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis

Tierärzte

Sa. 27.03. und So. 28.03.
Tierarzt Pietsch, Rehlingen-Siersburg, Tel.: 06835/68967

Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes

Der Bereitschaftsdienst des Gemeindewasserwerkes ist nach Dienstschluss und an Wochenenden über die

Telefonnummer 06832/429

zu erreichen.
Über diese Telefonnummer kann in dringenden Fällen, z.B. Rohrbruch, direkt mit dem Diensthabenden gesprochen werden. **Während der Arbeitszeit** gilt die Telefonnummer des Pumpwerkes Hargarten, **Tel. 06832/429** und des Gemeindewasserwerkes, Rathaus, **Tel.: 06835/55-301 und 55-351.**

Öffnungszeiten Wertstoffhof Rehlingen

Der Wertstoffhof in Rehlingen, Gewerbegebiet, Ecke Nordstraße/Zur Schleuse ist wie folgt geöffnet:
Sommerzeit:
Montags, mittwochs und freitags von **15.00 – 18.00 Uhr**
Winterzeit:
Montags, mittwochs und Freitag von **14.00 - 17.00 Uhr**
Informationen: Tel.: 06835/508408
Alternativ können **samstags** auch der Wertstoffhof **Dillingen**, Lindenstr.15, in der Zeit von **09.00 - 12.30 Uhr** und **13.00 Uhr - 16.00 Uhr** oder der Wertstoffhof **Losheim**, Bahnhofstr. 39, in der Zeit von **09.00 - 14.00 Uhr** angefahren werden.

Forstdienststelle Gemeinde Beckingen

Tel.: 06887/8939015, Fax: 06835/55-500
E-mail: Forst@beckingen.de
Sprechstunden: Dienstags telefonisch von 14.00 - 18.00 Uhr, Tel.: 0171/7793812
Brennholzbestellungen/-nachfragen können ausschließlich während dieser Sprechzeiten entgegengenommen werden.
Persönliche Termine nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten Grüngutsammelstelle beim Gemeindebauhof

Dienstag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers im Gemeindebezirk Saarfels

Der Ortsrat Saarfels hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 Herrn Bernfried Rassier zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt.
Die vollzogene Wahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Beckingen, den 24.03.2021
Thomas Collmann, Bürgermeister

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19. März 2021

Inhaltsverzeichnis

- **Artikel 1 Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus**
  § 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung
  § 2 Ausnahmen
  § 3 Verkürzung der Absonderungsdauer
  § 4 Zuständige Behörden
  § 5 Ordnungswidrigkeiten
  § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- **Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**
  § 1 Grundsatz der Abstandswahrung
  § 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
  § 3 Kontaktnachverfolgung
  § 4 Betretungsbeschränkungen
  § 5 Hygienekonzepte
  § 6 Kontaktbeschränkungen
  § 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen
  § 8 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
  § 9 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche
  § 10 Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen
  § 11 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
  § 12 Zuständige Behörden
  § 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen
  § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- **Artikel 3 Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie**
- **Kapitel 1** Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie
  § 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie
  § 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
  § 1b Regelung für den Schulbetrieb vom 22. bis zum 26. März 2021
  § 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten
  § 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen
- **Kapitel 2** Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe
  § 4 Präsenzunterricht
  § 5 Prüfungsverfahren
  § 6 Durchführung von Weiterbildungen
- **Kapitel 3** Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
  § 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen
  § 8 Saarländische Verwaltungsschule
- **Kapitel 4**
  § 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen
- **Kapitel 5**
  § 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen
- **Kapitel 6**
  § 11 Ordnungswidrigkeiten
  § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- **Artikel 4 Inkrafttreten**
- **Verordnung mit Begründung als Download im Amtsblatt vom 20. März 2021**
- **Bußgeldkatalog**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom

2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1
Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Für Personen, die sich in den letzten Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Personen, die einer Absonderungspflicht nach Absatz 1 unterliegen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb des für sie maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die nach Absatz 1 absonderungspflichtigen Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2
Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
   a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
   b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
   a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
   b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
4. bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
   a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
   b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
   a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
   b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes https://www.auswaertiges-amt.de sowie des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de),
b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3
Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Für Personen, die einer Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 unterliegen und die sich nicht in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer

Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4
Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.
(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 zweiter Halbsatz oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 558) außer Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.

Artikel 2
Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1
Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.
(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).
(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,

1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Abs. 1 Satz 1 fallen,

2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,

www.wittich.de

7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.
(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3
Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Termine und im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4
Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.
(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5
Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten. Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6
Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.
Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.
(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.
(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22.

Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbaren weiteren Haushaltes.
(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.
(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.
(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7
Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.
(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.
(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon ist kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 7 Nummer 1 erteilen.
(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Wildparks, Zoos, Bibliotheken, Museen, Galerien, Gedenkstätten und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote. Bei Museen, Galerien und Gedenkstätten ist eine vorherige Terminbuchung notwendig.
Auch ausgenommen sind Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn kein physischer Zugang zu Innenräumen und auch kein Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewährt wird. Urkunden oder Zahlungsmittel dürfen lediglich durch Öffnungen hindurchgereicht werden. Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in einem ihnen zur Verfügung gestellten Zeitfenster das Wettgeschäft abwickeln. Der private Wettanbieter muss gewährleisten, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten und dass hierbei der Mindestabstand von

eineinhalb Metern eingehalten wird. Eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.
Abweichend von Satz 1 können Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird; bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden.
Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen zulässig.
(6) Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.
(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG Saarland -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.
(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.
(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)" in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9
Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.
Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.
(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.
(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen, bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass Ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1, müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10
Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12
Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.
(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13
Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.
(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.
(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 561) außer Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.

Artikel 3
Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1
Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1
Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztag.
(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.
Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.
(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.
(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.
(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.
(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

§ 1a
Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler - auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule - sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.
(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.
(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.
(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezo-

gene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.
(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.
(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen".

§ 1b
Regelung für den Schulbetrieb vom 22. bis zum 26. März 2021

(1) Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 22. bis 26. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt oder teilweise ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause" beschult.
(2) In der Zeit vom 8. bis zum 14. März findet für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen (4. Halbjahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe), für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 12 der Gemeinschaftsschulen (2. Halbjahr der Hauptphase) sowie für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen, schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt grundsätzlich für die entsprechenden Vorbereitungs- und Abschlussklassen an beruflichen Schulen, wobei die Abschlussklassen der Fachoberschulen, der Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen im Wechselunterricht beschult werden und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann. In der Zeit vom 15. bis 21. März erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Abiturprüfung ablegen, eine zusätzliche Lernzeit grundsätzlich ohne Präsenzangebot. In der Zeit vom 15. bis 21. März findet für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechselunterricht beschult. Die Beschulung der Schülerinnen und Schülern des 2. Halbjahres der Hauptphase kann an den beruflichen Schulen standortabhängig im Präsenzunterricht oder im Wechselmodell erfolgen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.
(3) Seit dem 8. März erfolgt in den Grundschulen sowie in den Klassenstufen 5 bis 6 der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen und in den entsprechenden Altersgruppen der Förderschulen die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause". Über die in Absatz 2 und Satz 1 getroffenen Regelungen hinaus bleibt der Präsenzschulbetrieb an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis zum 14. März ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.
(4) Seit dem 15. März erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause" zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Schülerinnen und Schülern auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 7 bis 11 der Gemeinschaftsschulen sowie in den nicht von Absatz 2 Sätze 5 und 6 erfassten Klassen der beruflichen Schulen.
(5) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause" eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.
(6) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 5 dargestellte Angebot Anwendung.
(7) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 2
Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3
Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.
(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2
Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4
Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.
Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.
(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5
Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.
(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe - ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6
Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3
Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7
Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.
(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.
(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 Fahrerlaubnisverordnung sind in der Präsenz zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

§ 8
Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.
(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9
Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.
(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10
Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.
(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.
(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu 10 Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

Kapitel 6
§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 569) außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.
Saarbrücken, den 19. März 2021
Die Regierung des Saarlandes:
Der Ministerpräsident
Hans
Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Rehlinger
Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz
Strobel
Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
In Vertretung
Strobel
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bachmann
Die Ministerin für Bildung und Kultur
In Vertretung
Jost
Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Jost

Ausgabe von Personalausweisen und Reisepässen

Nach Erhalt des Pin-Briefes von der Bundesdruckerei können die Personalausweise, nach vorheriger Terminvereinbarung, beim Bürgeramt der Gemeinde Beckingen abgeholt werden (Zimmer 1.05/1.06)
Ebenfalls können alle Reisepässe, die bis zum **03.03.2021** beantragt wurden, in Empfang genommen werden.
Die Beantragung von Pässen und Ausweisen dauert in der Regel bis zu 3 Wochen. Das Bürgeramt der Gemeinde Beckingen weist auf die rechtzeitige Beantragung unter Vorlage des alten Ausweises und eines aktuellen biometrischen Passbildes hin.
Der Personalausweis ist 10 Jahre gültig und die Gebühr beträgt 37,00€.
Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre und die Gebühr 22,80€.
Der Reisepass ist ebenfalls 10 Jahre gültig und die Gebühr beträgt 60,00€.
Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre und die Gebühr 37,50€.
In dringenden Fällen kann der Reisepass im Expressverfahren bestellt werden. Dieses Verfahren kostet zusätzlich 32,00€.
Wurde bisher noch kein Dokument von der Gemeinde Beckingen ausgestellt, bringen Sie bitte eine Urkunde oder das Familienstammbuch mit.
Bei Verlust eines aktuellen Ausweisdokumentes wird eine Fotokopie des alten Ausweisantrages der ausstellenden Behörde benötigt.

Wichtige Mitteilung an alle Amateursportvereine

Nach § 7 Abs. 5 der aktuellen Corona-Verordnung zu „Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen“ gelten seit dem 06. März 2021 folgende Regelungen:
Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt.
Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen **mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel** sind zu schließen.
Abweichend davon sind **kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten** und **kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig.**
Bei der **Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs** müssen die **folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:**

1. Einhaltung des Mindestabstands
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten.
3. Vulnerable Personen dürfen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes nicht gefährdet werden.
4. Zuschauer sind nicht erlaubt.

Aufgrund der oben genannten Regelungen haben Vereine die Möglichkeit unter Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen den Trainingsbetrieb wieder aufzunehmen. Bei Rückfragen erreichen Sie unsere Ortspolizeibehörde unter 06835/55-251,06835/55-259.
Der Bürgermeister
Thomas Collmann

Düppenweiler

Ortsvorsteher Thomas Ackermann
Herrenschwamm 14, Tel. 06832 / 8 04 36

Sitzung des Ortsrates Düppenweiler

Am **Mittwoch, den 31.03.2021 findet um 18.00 Uhr** in der Kultur- und Sporthalle eine öffentliche Sitzung des Ortsrates Düppenweiler statt.
Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung:

1. Bürgeranhörung
2. Friedhofsentwicklung in der Gemeinde Beckingen
3. Anschaffung von Spielgeräten
4. Anlegen einer Gemeinschaftsgrabstätte
5. Mitteilungen und Anfragen

Interessierte Mitbürger sind recht herzlich eingeladen. Ich weise darauf hin, dass die geltenden Coronaregeln (Mund-/Nasenschutz und Abstand) einzuhalten sind.
Thomas Ackermann
Ortsvorsteher

Wichtige Infos aus dem Rathaus

Wichtiger Hinweis für alle Vereine und Organisationen

Wegen der Osterfeiertage wird der

Annahmeschluss für das Amtliche Bekanntmachungsblatt der 13. Kalenderwoche

auf

Freitag, den 26.03.2021, 9.00 Uhr

und der

Annahmeschluss für das Amtliche Bekanntmachungsblatt der **14. Kalenderwoche**

auf

Donnerstag, den 01.04.2021, 9.00 Uhr vorverlegt.

Die Vereine und Organisationen werden um Beachtung gebeten.
Thomas Collmann, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Feuerwehr

Löschbezirk 7 Erbringen

Do., 01.04.21, 19:00 Uhr: Praktische Übung
Do., 15.04.21, 19:00 Uhr: Praktische Übung (Brandeinsatz)
Alle Übungseinheiten finden unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen statt.

Mitteilung an die Gemeindeverwaltung

Ich habe folgendes festgestellt:

- o Verunreinigter oder beschädigter Spielplatz
- o Ablagerung von Schutt/Unrat
- o Defektes Verkehrsschild
- o Beschädigte Fahrbahn oder Gehweg
- o Bäume/Sträucher/Hecken behindern die Sicht
- o Defekte Straßenbeleuchtung
- o Kanaldeckel/Gully schadhaft
- o Sonstiges:

.....

.....

Wann? .....

Wo? .....

Wer? .....

Name, Adresse, Tel.: E-Mail:

.....

.....

.....

Vielen Dank für ihre Hilfe. Bitte geben Sie diesen Abschnitt im Rathaus ab oder schicken Sie ihn per Post an: Rathaus Beckingen, Bergstraße 48, 66701 Beckingen oder per E-Mail: meldungen@beckingen.de

Ihr Bürgermeister
Thomas Collmann

Tourismus und Kultur

Impressionen aus unserer Gemeinde früher und heute

Senden Sie uns Ihre schönsten Fotos für unsere Titelseite

Unsere Gemeinde ist für uns ein Ort an dem wir uns wohl und willkommen fühlen - unser Zuhause.
Die Gemeinde Beckingen bietet mit ihren neun Gemeindebezirken und der umliegenden weitläufigen Landschaft ein vielfältiges Spektrum an wunderschönen Plätzen und Sehenswürdigkeiten. Jeder von uns nimmt all diese Dinge auf ganz unterschiedliche Weise wahr und hält besondere Eindrücke und Momente sogar mit einem Foto fest.
Haben auch Sie vielleicht ein Foto, das einen besonderen Ort, ein Gebäude oder einfach Ihren Lieblingsplatz in unserer Gemeinde zeigt? Wir möchten Sie nun dazu einladen Ihren „Blickwinkel" über unsere Gemeinde mit uns zu teilen und bitten Sie, uns Ihr schönstes Foto zukommen zu lassen. Dabei ist es auch ganz gleich, ob es sich um ein aktuelles oder ein Foto aus früheren Zeiten handelt. Die schönsten Bilder wollen wir in den nächsten Ausgaben unseres Amtsblattes auf der Titelseite veröffentlichen.
Sollte ein Foto auf Grund einer zu hohen Vielzahl von Einsendungen nicht auf der Titelseite erscheinen, so werden die eingereichten Bilder jedoch unverzüglich auf der Homepage der Gemeinde Beckingen veröffentlicht. Wir bitten Sie um Verständnis, dass Fotos auf denen Personen oder sonstigen personenbezogenen Daten zu erkennen sind, aus Datenschutzgründen nicht berücksichtigt werden können.
Senden Sie Ihr Foto mit dem **Betreff: „Impressionen aus unserer Gemeinde"** per Email an **amtsblatt@beckingen.de, oder alte Fotos an Gemeinde Beckingen, Redaktion Amtsblatt, Bergstraße 48, 66701 Beckingen.**

Beckinger Apotheken führen in Kooperation mit der Gemeinde Beckingen kostenlose Bürgertestungen durch und bieten 3 Aktionstage an

Die Teststrategie im Saarland sieht vor, dass sich flächendeckend alle Bürgerinnen und Bürger einmal wöchentlich auf Corona testen lassen können. Neben den in den Landkreisen eingerichteten Testzentren ist eine Corona-Schnelltestung inzwischen auch in rund 60 Apotheken möglich. Auch an Schulen und Kindergärten heißt die Devise „Testen, Testen, Testen!". Hier beteiligen sich landesweit mehr als 80 Apotheken. Auch rund 194 Arztpraxen im Saarland bieten Antigen-Schnelltests an.
In der Gemeinde Beckingen können Bürgerinnen und Bürger sich gratis auf SARS-CoV-2 nach **vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten** in der Engel-Apotheke in Beckingen, in der Tal-Apotheke in Beckingen-Honzrath sowie in der Andreas Apotheke in Beckingen-Reimsbach testen lassen. Hierzu können sich Interessierte anmelden.

Anmeldungen unter:

Engel Apotheke Beckingen, Tel.: 06835/2435
oder https://testtermin.de/testzentrum-engel-apotheke-beckingen/
Tal-Apotheke, Beckingen-Honzrath, Tel.:06835/93351
oder www.terminland.de/merzig-wadern/
Andreas Apotheke, Beckingen-Reimsbach, Tel.: 06832/91181
Bitte bringen Sie zu Ihrem Testtermin ein Ausweisdokument mit!

Außerdem werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Beckingen 3 zusätzliche Aktionstage der drei Apotheken angeboten:

Termine:

Samstag, 27. März 2021, 9 bis 13 Uhr, **in und um die Deutschherrenhalle Beckingen mit der Tal-Apotheke Honzrath**
Angeboten wird eine kostenfreie Bürgertestung für alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Deutschland**. Mitzubringen ist ein Ausweisdokument.** „Wir testen Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, auch Kinder. **Eine Anmeldung ist nicht erforderlich**. Bis zum Ergebnis der Testung ist mit einer Dauer von 15 Minuten zu rechnen. Ein Zertifikat wird in Papierform ausgestellt, bei Bedarf auch mehrsprachig", erklärt Martina Schwarzenberger.
Weitere Infos erteilt die Tal-Apotheke in Honzrath unter Tel.: 06835/2435.

Karfreitag, 02. April 2021, 10 bis 16 Uhr, in und um die Deutschherrenhalle Beckingen mit der Engel-Apotheke Beckingen
Angeboten wird eine kostenfreie Bürgertestung für alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Deutschland. „**Wir empfehlen, sich entweder telefonisch oder über unseren link (s.o),** anzumelden" erklärt Julia Bast. Aber auch wer spontan vorbei kommt, wird getestet. **Mitzubringen ist ein Ausweisdokument**. Wer sich online anmeldet, bekommt per E-Mail 2 Dokumente zugesendet, die ebenfalls mitzubringen sind. „Diese Dokumente haben wir aber auch in Papierform vor Ort", so Julia Bast. Ausgestellt wird ein digitales Zertifikat, auch mehrsprachig. Dauer bis zum Testergebnis etwa 20 Minuten.
Weitere Infos erteilt die Engel-Apotheke in Beckingen unter Tel.: 06835/2435.

Weiterer Termin nach Ostern, in und um die Mehrzweckhalle Reimsbach mit der Andreas-Apotheke Reimsbach
Angeboten wird eine kostenfrei Bürgertestung für alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Deutschland. **Es ist keine Anmeldung erforderlich**. „Einfach nur vorbeikommen und **ein Ausweisdokument mitbringen**", erklärt Stefan Sand. **Nähere Informationen folgen zeitnah.**
Weitere Infos erteilt die Andreas-Apotheke in Reimsbach unter Tel.: 06832/91181.

Bernfried Rassier zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Saarfels gewählt

Ortsvorsteher Detlef Bley (rechts) mit seinem nun gewählten Stellvertreter Bernfried Rassier (links)

Das Amt des stellvertretenden Ortsvorstehers von Saarfels wurde nun wieder besetzt. Nach dem Rücktritt von Ortsvorsteher Harald Löhfelm (CDU) hatte der Saarfelser Ortsrat, der sich aus fünf CDU- und vier SPD-Mitgliedern zusammensetzt, in seiner Sitzung am 3. Juli vergangenen Jahres den bisherigen Stellvertreter Detlef Bley (CDU) zum neuen Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl von dessen Stellvertreter musste jedoch verschoben werden, da der Kandidat Bernfried Rassier (SPD), für den sich beide Fraktionen im Vorfeld ausgesprochen hatten, krankheitsbedingt nicht anwesend sein konnte. Die Wahlhandlung wurde daher nun in der Ortsratssitzung am Freitag nachgeholt, die aus Coronaschutz-Abstandsgründen im Sitzungssaal des Rathauses stattfand. In geheimer Wahl stimmten alle acht anwesenden Ratsmitglieder für den 60jährigen Rentner Rassier als stellvertretenden Ortsvorsteher. Dieser bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen und versicherte: „Ich werde mein Amt zum Wohl der Saarfelser Bürger ausüben, so gut wie ich es kann." Ortsvorsteher Bley gratulierte seinem Vertreter zur einstimmigen Wahl. „Wir arbeiten bereits seit längerer Zeit in einem Vereinsvorstand zusammen. Ich denke, dass wir auch als Ortsvorsteher und stellvertretender Ortsvorsteher ein gutes Team sein werden", betonte er.

Wirtschaft

Gewerbetreibende in der Gemeinde Beckingen - Trauredner Michael Kasel aus Erbringen

- MiKa Trauredner für freie Trauungen im Saarland und Rheinland-Pfalz

Michael Kasel aus Erbringen, eigentlich tätig als Organisationsleiter in einem Umzugsunternehmen, machte sich als Trauredner selbständig. Ein Trauredner führt eine Trauung anstelle eines Pastors oder Standesbeamten in einer sogenannten „freien Trauung" durch. Eine freie Trauung mit einem Trauredner gibt den Brautpaaren die Möglichkeit, ihre ganz eigenen Vorstellungen in die Zeremonie einfließen zu lassen, ihre ganz persönliche Geschichte zu erzählen und ihre Liebe in diesem besonderen Moment zu feiern. Obwohl die freie Trauung in Deutschland kein rechtskräftiger Akt ist, denn nur die standesamtliche Trauung ist rechtskräftig, wird die freie Trauung anstelle einer Trauung durch einen Pastor oder Standesbeamten immer beliebter. Sie ist für Brautpaare eine Alternative zur kirchlichen Trauung und bietet die Chance, sich trotzdem feierlich das Ja-Wort zu geben. Die „freie Trauung" ist also eine Hochzeitsfeier, die von einem selbständig arbeitenden Trauredner außerhalb von Kirche oder Standsamt durchgeführt wird. Für Michael Kasel aus Erbringen ist der Beruf des Traurednerns ein „Traumjob". „Es ist für mich die große Chance, eine geliebte Leidenschaft noch intensiver ausleben zu dürfen. Es bereitet mir eine große Ehre, emotionale Hochzeitszeremonien halten zu dürfen", erklärt er.

Hubert Schwinn, Zweiter Beigeordneter der Gemeinde Beckingen (rechts), wünschte in Vertretung des Bürgermeisters Thomas Collmann dem Trauredner Michael Kasel viel Erfolg bei seiner neuen Tätigkeit. Auch ein kleines Präsent wurde überreicht

Seine Ausbildung zum Hochzeitsredner als „Trauredner IHK" absolvierte er bei den Hochzeitsprofis in Köln. Am 3. Mai 2021 wird Michael Kasel die Ausbildung zum Trauredner bei der IHK in Bonn voraussichtlich abschließen und erklärt, warum er Trauredner geworden ist: „Mein Bruder war im vergangenen Jahr auf der Suche nach einem freien Trauredner, weil er selbst in einer freien Trauung seine Verlobte heiraten möchte. Er bat mich, mich umzuhören, ob ich einen Trauredner im Saarland für ihn finden kann. Als ich mich dann im Freundes- und Bekanntenkreis umhörte, bekam ich zwei, dreimal die Antwort: „Mach du es doch, ich traue dir das zu". Ich habe mich geehrt gefühlt, wollte mich allerdings nicht an der Hochzeit meines Bruders ohne Vorkenntnisse ausprobieren. Schließlich ist das ein wichtiger Tag für das Paar. Anschließend habe ich mich näher mit der Thematik befasst und konnte mir das sehr gut vorstellen. Als dann auch noch eine gute Bekannte von mir eine Ausbildung als „Trauredner IHK" bei den Hochzeitsprofis in Köln absolvierte, habe ich mich ebenfalls dort angemeldet." In der Ausbildung erhält man das Rüstzeug, um erfolgreich als Trauredner arbeiten zu können. Also wie man ein Traugespräch führt, wie man eine Traurede schreibt und vieles mehr. Am Ende hat man fertige Strukturen in der Hand und kann loslegen. Vor Menschen sprechen ist für Trauredner MiKa kein Problem. „Fast mein ganzes Leben durfte ich vor Menschen sprechen und so meine Leidenschaft ausleben. So bin ich seit 25 Jahren Sitzungspräsident beim Karnevalsverein meines Herzens, dem KV Mannern. Auch bei meiner jetzigen Tätigkeit, bei dem ich Umzüge aller Art plane, zählt Kommunikation zu den wichtigsten Attributen", erklärt der 1980 in Trier Geborene, der heute mit seiner Frau in Beckingen-Erbringen lebt.
„In meinem Leben dreht sich vieles um Sprache, die richtigen Worte und eben genau um diese Augenblicke, in denen ich das verbinden kann, nämlich um freie Trauungen", so Michael Kasel, für den freie Trauungen eine echte Leidenschaft sind.
Weitere Informationen zu seinem Leistungsangebot unter www.mika-trauredner.de/
Kontakt: info@mika-trauredner.de
Telefon: 015201550777
Foto/Text: Gemeinde Beckingen/Pitzius

Leben in Beckingen

Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Beckingen

Seelsorger:
Pfarrverwalter Dechant Patrik Schmidt
0 68 31 / 7 10 74 oder pfarrer@sankt-maximin-pachten.de
Koordination der Seelsorge / Gemeindereferent Thomas Kaspar
0 68 35 / 50 15 82 oder thomas.kaspar@bistum-trier.de
Kooperator Pfarrer Wolfgang Goebel
0 68 61 / 79 22 002 oder 01 52 / 01 71 33 35
Gemeindereferentin Stefanie Kallenborn
0 68 35 / 6 08 72 82 oder stefanie.kallenborn@bistum-trier.de
Pfarrsekretärinnen:
Verena Hilt, Andrea Kammer, Bettina Kapf und Charlotte Seiwert
Öffnungszeiten Pfarrbüros:
Beckingen:
Montag, Mittwoch und Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr
(Tel. 06835/2319 Fax: 06835/68303)
Düppenweiler:
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 17.30 Uhr
(Tel. 06832/221)
Zusätzlich sind wir per E-Mail (pfarramt@pfarreiengemeinschaft-beckingen.de) erreichbar.
Wir weisen darauf hin, dass die Pfarrbüros für den Publikumsverkehr geschlossen sind und Besuche nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind!
Gottesdienste in der Pfarreiengemeinschaft

Donnerstag, 25.03. Verkündigung des Herrn - Hochfest
Reimsbach 18.00 Hl. Messe
Samstag, 27.03. Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche Jerusalem
Reimsbach 8.00 Vorabendmesse mit Palmweihe
Amt im Gedenken an Leb. u. Verst. d. Fam. Setzer-Britz als Stiftsmesse; Leb. u. Verst. d. Frauengem. Erbringen/Hargarten
Sonntag, 28.03. PALMSONNTAG
Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche Jerusalem
Beckingen 09.00 Hochamt mit Palmweihe
Amt in Gedenken an Manfred Kiefer; Leb. u. Verst. d. Familie Riediger
Haustadt 10.30 Hochamt mit Palmweihe
Elisabeth Schwinn als 1. Jgd.; Christa Schorsch als 5. Jgd. u. Ehemann Harald; Maria Schönhofen; in bes. Anliegen; Leb. u. Verst. einer Familie
Montag, 29.03. Montag der Karwoche
Beckingen 18.00 Bußgottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft
Donnerst., 01.04. Gründonnerstag
Reimsbach 18.00 Hl. Messe vom letzten Abendmahl
Freitag, 02.04. Karfreitag
Fast- und Abstinenztag
Reimsbach 15.00 Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu
Samstag, 03.04. Karsamstag
Tag der Grabesruhe des Herrn
Reimsbach 18.00 Feier der Osternacht
Sonntag, 04.04. Ostersonntag
Hochfest der Auferstehung des Herrn
Düppenw. 10.30 Festhochamt
Saarfels 18.00 Hl. Messe
Amt im Gedenken an Agnes u. Matthias Birk; Helga und Hugo Benz; Roman Lauer; Karlmann u. Ulrich Pinter
Montag, 05.04. Ostermontag
Beckingen 09.00 Frühmesse
Amt im Gedenken an Rudi u. Maria Fedick, Dieter Krieger
Haustadt 10.30 Festhochamt

Wichtiger Hinweis!!!
Da durch die Begrenzung in der jeweiligen Kirche nur eine bestimmte Anzahl von Gläubigen an Gottesdiensten teilnehmen darf und damit Gläubige einen Platz bekommen, ist ein Anmeldeverfahren notwendig:
Es gelten die staatlichen Hygiene- und Abstandsregeln und die Vorgaben der Pfarreiengemeinschaft! **Es besteht eine Mund-Nasen-Schutzpflicht für die Dauer des gesamten Gottesdienstes!** Die Anmeldung kann zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros Beckingen, spätestens bis freitags 12.00 Uhr (06835/2319) erfolgen.
Eine Maske mit höherem Schutzstandard (eine FFP2 oder eine sogenannte OP-Maske) ist Pflicht. Ohne diese Masken ist eine Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich und erlaubt!
Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung dieser Maßnahmen.
Hauskommunion
Haustadt / Honzrath Donnerst., 01.04. ab 09.30 Uhr
Reimsbach / Hargarten Freitag, 02.04. ab 09.30 Uhr
Hinweise zu den ZDF Fernsehgottesdiensten:
- 28.03.2021 Frauenfriedenskirche, Frankfurt (katholisch)
- 04.04.2021 Erbach (evangelisch)

Wichtige Mitteilung
Bischof erteilt den Pfarreien in Beckingen einen Auftrag:
Sondierungsphase als nächster Schritt der Synodenumsetzung
In einer „Sondierungsphase" bis zum 30.06.2021 sollen die Weichen für eine zukünftige Seelsorge gestellt werden. Nach dem Eingreifen aus Rom im Jahr 2020 wurde der ursprüngliche Plan gebremst und es musste eine Alternative gefunden werden. Die Reformen sollen aber - auch mit der ausdrücklichen Ermunterung aus Rom - weiter vorangetrieben werden. Nun bekamen die Räte der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften dazu Aufträge von Bischof Ackermann:
Bis Ende 2025 soll der Zusammenschluss von Pfarreien vorbereitet werden. Orientierungsgröße dazu sind die bisherigen Pfarreiengemeinschaften. Darüber hinaus werden größere „Pastorale Räume" im Bistum errichtet, die mit ihrer neuen Struktur dabei mithelfen sollen, dass Kirche wieder mehr für die Menschen da ist. Der zukünftige Pastorale Raum Dillingen umfasst in unserem Umfeld die jetzigen Pfarreiengemeinschaften Beckingen, Dillingen, Nalbach, Rehlingen, Siersburg und Wallerfangen.
Vor diesem Hintergrund wird nun in der Sondierungsphase die Situation in den Pfarreien, Meinungen und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei den Verantwortlichen in den Pfarreien erfragt. Dafür hat der Bischof zwei diözesane Sondierungsbeauftragte benannt: Alexandra Schmitt und Jörg Sonnet. Aus dem pastoralen Raum kommen dazu als „lokale Sondierungsbeauftragte": Benedikt Achtermann, Pastoralreferent im Dekanat Wadgassen, Thomas Ascher, Dekanatsreferent im Dekanat Dillingen und Thomas Kaspar, Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Beckingen.

Dieses Team plant und leitet den Prozess der Sondierung. Ihre wichtigste Aufgabe ist das Zuhören und Ernst-Nehmen der Menschen in diesem wichtigen und emotionalen Prozess der zukünftigen Gestalt von Kirche.
Die Sondierungsbeauftragten werden dabei viele Gespräche mit den Mitgliedern der pfarrlichen Räte führen, mit den SeelsorgerInnen und MitarbeiterInnen der Kirchengemeinden und anderen Verantwortungsträgern. Das Ergebnis der Sondierung, eine Einschätzung der Situation vor Ort, dient den Verantwortlichen vor Ort ebenso wie der Bistumsleitung als Grundlage, die weiteren Schritte für die Zukunft zu planen und miteinander zu vernetzen.
Weitere Informationen zur Sondierungsphase im Bistum Trier gibt es auf www.bistum-trier.de/heraus-gerufen/sondierungsphase/.

Sakramente

Osterprojekt der Erstkommunionkinder - Die Raupe Rolly, Jesus und das Osterfest

Liebe Kinder, liebe Familien!
Wir befinden uns in der Zeit vor Ostern, in der Fastenzeit. 40 Tage lang bereiten sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf „Das Fest der Feste", das Osterfest vor. Es ist für uns Christen, die Freundinnen und Freunde von Jesus, das wichtigste Fest im ganzen Jahr.
An Ostern feiern wir die Auferstehung Jesu von den Toten. Durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung haben die Menschen damals erkannt und erkennen wir heute, dass Jesus der Sohn Gottes ist.
Was ist damals in Jerusalem alles passiert? Auf diese Frage werdet Ihr Antworten bekommen.
Da wir nicht, wie in den letzten Jahren den Ostergarten in Wadrill besuchen können, lade ich Euch ein, selbst einen „Ostergarten" Zuhause zu gestalten.
Meine Kollegin Silke Hoehne hatte die Idee zu dieser Aktion und wir dürfen sie auch in unseren Gemeinden teilen und umsetzen.

Aus einer kleinen Raupe wird ein wunderschöner Schmetterling!

Mit Rolly der kleinen Raupe machen wir uns auf den Weg und erleben gemeinsam die Tage von Palmsonntag bis zum Osterfest. Begleitende Kurzfilme findet Ihr zu den Kar- und Ostertagen unter: **https://www.pg-beckingen.de/erstkommunion-2020-21/filme.**

Deinen fertigen Ostergarten will ich mit den Ostergärten der anderen Erstkommunionkinder auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft teilen. Schicke mir ein Foto Deines Ostergartens an **stefanie.kallenborn@bistum-trier.de**.
Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle den Frauen, die für alle Kommunionkinder die Raupe Rolly gehäkelt haben.
Euch und Euren Familien eine gute Zeit mit Rolly Raupe, Jesus und dem Osterfest!
Stefanie Kallenborn, Gemeindereferentin

Hinweise

Kirchengemeinde Reimsbach informiert:
Haushaltsplan liegt zur Einsicht aus

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde Reimsbach 2021 liegt in der Zeit vom 22. März - 05. April 2021 im Pfarrbüro Beckingen zur Einsicht aus.

Materialtisch Kar- und Ostertage

Wie schon im vergangenen Jahr, an dem uns das Corona-Virus an einer gemeinsamen Feier der Kar- und Osterliturgie gehindert hat, wird auch in diesem Jahr noch vieles anders sein.
Wir wollen den Kindern und Erwachsenen mit unserem „Kar- und Ostertisch" in den Pfarrkirchen Ideen und Material für diese besondere Zeit anbieten.
Zusätzlich erhalten Sie dort Osterkerzen, geweihtes Osterwasser in kleinen Flaschen, sowie gesegnete Palmzweige.
Auch das Osterprojekt der Erstkommunionkinder „Rolly Raupe, Jesus und das Osterfest" werden wir dort vorstellen.

Musikalische Gestaltung

An Palmsonntag wird der Gottesdienst durch Herrn Wolfgang Mertes (Saarländisches Staatsorchester) mit drei Werken aus Johann Sebastian Bachs Matthäus Passion und Josef Gabriel Rheinberger - Elegie aus: Sechs Stücke für Violine und Orgel mitgestaltet. Das Triduum sowie alle Messen morgens werden mitgestaltet durch das Vokalensemble „Gloria Dei".
Die Messe in Saarfels am Ostersonntag abends wird mitgestaltet durch das Frauen-Vokalensemble NoMen aus Saarfels.
Stephan Langenfeld - Organist

Redaktionsschluss

für den nächsten Pfarrbrief für den Zeitraum vom 24.04. bis 23.05.2021 ist **Mittwoch, 14.04. um 12 Uhr.**

Evangelische Kirchengemeinde Merzig

Pfr. Jörg Winkler, Tel. 06835 / 1320

Samstag, 27.03.2021
18.00 Uhr Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. Künhaupt) mit Abendmahl

Sonntag, 28.03.2021
10.00 Uhr Gottesdienst Martinskirche Beckingen (Pfr. Künhaupt)

Montag, 29.03.2021
17-18 Uhr Online Kreativ Werkstatt. Anmeldungen bis freitags davor bei Julia.schneider@ekir.de oder 0171-97296572

Dienstag, 30.03.2021
19.00 Uhr Gesprächs- und Gebetskreis als Zoom-Konferenz. Alle willkommen! Infos bei Pfarrer Künhaupt.

Mittwoch, 31.03.2021
16-17 Uhr Sprechstunde Frank Paqué Gemeindehaus Merzig

Donnerstag, 01.04.2021 (Gründonnerstag)
19.00 Uhr Die Mahlfeiern an Tischen im Gemeindesaal Merzig und Beckingen **müssen aus Hygienegründen leider ausfallen.**

Freitag, 02.04.2021 (Karfreitag)
10.00 Uhr Gottesdienst Martinskirche Beckingen (Pfr. Winkler) mit Abendmahl. Nur mit Anmeldung!
10.00 Uhr Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. Künhaupt) mit Abendmahl
15.00 Uhr Gottesdienst zur Todesstunde Jesu Friedenskirche Merzig (Pfr.'in Busch)

Samstag, 03.04.2021
12-12.15 Uhr Andacht auf der Wiese, Friedenskirche Merzig (Präd.'in Pagel)

Sonntag, 04.04.2021 (Ostersonntag)
06.00 Uhr Oster-Frühgottesdienst Martinskirche Beckingen (Pfr. Winkler). Nur mit Anmeldung!
10.00 Uhr Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. Künhaupt) mit Abendmahl

Montag, 05.04.2021 (Ostermontag)
11.00 Uhr Familien-Gottesdienst Friedenskirche Merzig (Pfr. Künhaupt)

Vom 21. März bis 18. April steht der „Ostergarten" im Garten neben der Ev. Kirche in Beckingen offen. In 7 Stationen kann die Ostergeschichte nacherlebt werden. Für Kinder und Erwachsene, Gruppen nur mit Anmeldung bei Pfr. Winkler.
Die Gemeindebüros in Beckingen und Merzig sind vom 06. - 09.04.2021 geschlossen.

Freie Christengemeinde KdöR, Merzig

Am Werthchen 46, beim Seffersbach
Sonntag, 28.03.2021
Der **Gottesdienst** beginnt **um 10.30 Uhr.**
In den Räumlichkeiten gelten weiterhin die Hygienevorschriften und Abstandsregeln. Anmeldung erforderlich.
Infos: 06872/8417
oder www.fcgmerzig.jimdofree.com

Lebendige Gemeinde - Christliche Freikirche

Sonntag, 28.03.2021, Thema: Durchbruch des Glaubens - In Gottes Plan gibt es keine gewöhnlichen Dinge
Betrachtet die Lilien des Feldes, wie sie wachsen:
Sie mühen sich nicht, auch spinnen sie nicht.
Ich sage euch aber, dass selbst nicht Salomon in all seiner Herrlichkeit bekleidet war wie eine von diesen.
(Matthäus 6, 28 und 29)
Im **Reich Gottes** ist das Aussergewöhnliche genauso häufig wie das Gewöhnliche.
Kennst du die Geschichte von dem reichen Mann, der **Gott** überredet hatte, nach seinem Tod einen Koffer voll Goldbarren ins Himmelreich mitbringen zu dürfen?
Voller Stolz über seinen irdischen Reichtum und Wohlstand öffnete dieser Mann vor der Himmelstür seinen Koffer.
Doch Petrus kratzte sich nur am Kopf und fragte:
„Wozu bringst du denn Straßenbelag mit?"
Selbst die Straßen sind im Himmel mit Gold belegt!
Viel wichtiger ist jedoch, dass auch jeder Mensch etwas Besonderes ist!
Der Hirte mit seinen hundert Schafen sucht nach dem einen verlorenen Schaf!
David, der junge Außenseiter in Isais Kriegerfamilie, wurde schon in seiner Jugend dazu erwählt, zum König gesalbt zu werden.
Das Christentum ist die Religion der Ungewollten.
Glaube ist der fruchtbare Boden, in dem Gott seine Pflanzen und Bäume einpflanzt.
Er pflanzt Eigenschaften in Männer und Frauen des Glaubens.
Unbedeutende Menschen gewinnen Durch ihren Glauben an Christus an Status.
Sieh zeigen eine Begeisterung an sich, haben ihr Leben im Griff und überwinden Schwierigkeiten mit Bestimmtheit und Zuversicht.
Für Christen ist es normal, dass sie Dinge über Ihre natürliche Grenze hinaus leisten.
Jesus sagte zu den ungelernten Fischern in Galiläa:
„Ich werde euch zu Menschenfischern machen!"
Sie änderten ihre Richtung und auch ihre Berufung.
Der Weg zum Glauben steht weit offen.
Du kannst heute Glauben haben.
Auskunft: Pastor Edmund Nagel, Tel. 06835 / 8274

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Merzig, Losheimer Str. 38a
Kirchenbezirk Saar-Pfalz
Nächster Präsenz-Gottesdienst in Merzig:

Sonntag, 28.03.2021
10 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls

Die Voraussetzung zur Teilnahme am Gottesdienst ist eine vorherige Anmeldung beim Gemeinde-Vorsteher unter Tel-Nr. 06861-9386151, da es eine eingeschränkte Platzkapazität aufgrund der gegebenen Abstands- und Hygienevorschriften gibt. Das Tragen einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
Bis auf Weiteres besteht weiterhin die Möglichkeit am Live-Stream-Gottesdienst aus Dortmund über YouTube teilzunehmen: videogottesdienst.nak-West.de.

Nächste Video-Gottesdienste:
Mittwoch, 24.3.
19.30 Uhr
Sonntag, 28.03.
10 Uhr
Karfreitag, 02.04.
10 Uhr
Ostern, 04.04.
10 Uhr

Aktuelle Informationen sind auch abrufbar unter: www.nak-saar-pfalz.de sowie www.nak-west.de. Die Seelsorger sind weiterhin telefonisch erreichbar.

Jehovas Zeugen

Freitag, 26.3.2021
18.30 Uhr Lied und Gebet
Bibelleseprogramm der Woche: 4.Mose Kapitel 13-14
Vortrag: „Glaube und Vertrauen macht mutig."
Vortrag: „Fragen, mit denen wir unseren eigenen Glauben überprüfen können."
Feier zum Gedenken an den Tod Jesu.
Samstag, 27.03.2021 um 18.30 Uhr per Videokonferenz
Als Jesus auf der Erde war, lebte er vor wie, man mit anderen mitfühlend umgeht. Jesus hatte Herausforderungen zu bewältigen, vor denen auch andere Menschen standen.
Zum Beispiel wuchs er in einer armen Familie auf. Bei der Zusammenarbeit mit seinem Adoptivvater Joseph lernte er harte körperliche Arbeit kennen (Mat 13:55; Mar 6:3). Joseph scheint einige Zeit vor Beginn des öffentlichen Dienstes Jesu gestorben zu sein. Somit spürte Jesus auch, wie weh es tut einen lieben Menschen zu verlieren.
Aus diesen und anderen Gründen konnte Jesus die Probleme und Gefühle der Menschen verstehen. Jesu Mitgefühl wurde besonders deutlich, wenn er Wunder wirkte. Stellen wir uns vor was er empfand, als er einen gehörlosen Mann von der Menschenmenge wegführte und heilte oder als er den einzigen Sohn einer Witwe auferweckte (Mar 7:32-35; Luk 7:12-15).
Jesus zeigte auch Mitgefühl für Martha und Maria. Als er sah, wie sie um ihren verstorbenen Bruder trauerten, brach er in Tränen aus. (Joh 11:32-35). Obwohl er Lazerus auferwecken würde weinte er, weil er den Kummer und Schmerz seiner lieben Freunde nachempfinden konnte.
Jesu Opfertod ist der größte Beweis seiner Liebe und seines Mitgefühls gegenüber Menschen. Dies wollen wir durch das Gedächtnismahl in besonderer Weise würdigen. Wie man die Verbindung zu dieser besonderen Feier herstellt, ist bei einem Zeugen Jehovas zu erfahren oder über jw.org unter dem Reiter „Über uns".
Auskunft: B. Michely unter 0152 29575177

Schulnachrichten

Kaufmännische Berufsbildungszentrum in Dillingen

In einem Jahr zum Fachabi - FOS-B am KBBZ Dillingen

Das Kaufmännische Berufsbildungszentrum in Dillingen bildet seit vielen Jahren und Jahrzehnten erfolgreich Schülerinnen und Schüler aus. Viele von ihnen haben an der Dillinger Schule ihren Mittleren Bildungsabschluss oder ihre Fachhochschulreife erworben. In diesen Bildungsgängen, der Handelsschule und den Fachoberschulen Wirtschaft/Wirtschaftsinformatik sind Anmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 möglich. Es gibt noch freie Plätze. Dies gilt auch für die **einjährige Form der Fachoberschule Wirtschaft (FOS B).**
Die Fachoberschule Wirtschaft baut in der Regel auf einem Mittleren Bildungsabschluss auf. In der speziellen Form der einjährigen Fachoberschule ist neben dem Mittleren Bildungsabschluss eine abgeschlossene Berufsausbildung (alternativ ein zweijähriges Berufspraktikum oder vierjährige einschlägige Berufserfahrung) vorausgesetzt.
Im allgemeinen Lernbereich werden die Fächer Religionslehre, Deutsch, Französisch oder Englisch, Mathematik, Physik, Sozialkunde und Sport unterrichtet. Der fachbezogene Lernbereich umfasst Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen sowie die Daten-verarbeitung. Zudem wird im Wahlpflichtbereich eine zweite Fremdsprache oder angewandte
Datenverarbeitung mit Arbeits- und Präsentationstechnik angeboten.

Anmeldungen für alle genannten Bildungsgänge sind im Sekretariat des KBBZ Dillingen, Hinterstr. 11 in Dillingen jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr möglich. Weitere Informationen zur Anmeldungen und den Schulformen erhalten Interessierte auf der Schulhomepage www.kbbz-dillingen.de, bei facebook (facebook.com/kbbzdillingen), instagram(KBBZ Dillingen) oder per Telefon unter 06831/976126.

TGSBBZ Saarlouis

Nach einem erneuten längeren Lockdown und dem damit verbundenen Online-Unterricht startete das TGSBBZ Saarlouis am 8. März 2021 wieder in den Präsenzunterricht. Als Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie findet dieser Präsenzunterricht nun größtenteils als Wechselunterricht statt. Das bedeutet, dass Klassen bzw. Kurse ab einer bestimmten Anzahl von Schüler*innen in zwei Gruppen eingeteilt und im wochenweisen Wechsel vor Ort in der Schule unterrichtet werden. Die Gruppe, die jeweils nicht den Präsenzunterricht besucht, wird digital mit Unterrichtsstoff und -materialien versorgt. Als weitere Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie werden am TGSBBZ Saarlouis seit dem 10. März kostenlose Corona-Testungen angeboten. Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten können sich regelmäßig auf das Corona-Virus testen lassen. Durchgeführt werden die Tests vom Screeningteam der Praxis Dr. Carsten Schürfeld und Kolleg*innen. Gleich zu Beginn der Aktion gab es von Herrn Dr. Schürfeld ein großes Lob für die saubere und effiziente Vorbereitung der Testungen seitens des TGSBBZ. Er betonte außerdem, wie wichtig es sei, dass sich so viele Menschen wie möglich zu einer Teilnahme am Screening entscheiden, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, einen erneuten Lockdown zu vermeiden. Wer sich zu einem Corona-Test entschließe, zeige nicht nur Verantwortungsbewusstsein für sich selbst, sondern auch für andere. Seit dem Beginn der Testungen am TGSBBZ haben bisher erfreulich viele daran teilgenommen. Weitere Informationen hierzu sind unter http://www.tgsbbz-saarlouis.net zu finden.

Kindergarten

Katholische KiTa gGmbH Saarland - Stellenausschreibung

Die Katholische KiTa gGmbH Saarland sucht zum **01.08.2021** für das neue **Kindergartenjahr 2021/2022** einen **Anerkennungspraktikanten** (m/w/d) für ihre **Katholische Kindertageseinrichtung St. Leodegar in Düppenweiler**.

Wir bieten ein interessantes und zukunftsorientiertes Aufgabengebiet, engagierte und teamorientierte Mitarbeiter/innen sowie eine individuelle Beratung und Begleitung der Auszubildenden.

Die Vergütung und die Bedingungen richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung des Bistums Trier (KAVO).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31.03.2021** an: Katholische KiTa gGmbH Saarland, Herrn J. Burholt, Josefstraße 81, 66663 Merzig, Tel. 06861-993637 oder online unter j.burholt@kita-saar.de

Kath. Kindertageseinrichtung St. Leodegar

Fastenaktion 2021 „Wir sammeln für die Dillinger Tafel“

Während der vergangenen Woche fand wieder eine gemeinsame Sammlung der Pfarrgemeinde und der Kindertageseinrichtung Düppenweiler für die „Dillinger Tafel“ statt. Der Tafelgedanke beinhaltet, dass einwandfreie Lebensmittel sortiert an Menschen mit geringem Einkommen abgegeben werden. Unter dem Gedanken „Teilen macht froh“ erfahren die Kinder: Jede einzelne Spende trägt dazu bei, den in finanzielle Not geratenen Menschen zu helfen, eine schwierige Zeit zu überbrücken. Viele Familien erhalten durch die Spenden notwendige Lebensmittel für den Alltag und schöpfen dadurch Kraft, Hoffnung und Motivation für die Zukunft. Einige Kindergartenkinder brachten die gesammelten Lebensmittel in der vergangenen Woche ins Pfarrbüro. Von dort aus werden die Spenden nach Dillingen zur Zentrale der Tafel gefahren.

Allen Familien danken wir sehr herzlich für die Mithilfe und Unterstützung bei unserer Sammlung.

Die Kinder und das Team der Kindertageseinrichtung St. Leodegar

Katholische KiTa gGmbH Saarland - Stellenausschreibung

Die Katholische KiTa gGmbH Saarland sucht **zum 01.08.2021** für das neue **Kindergartenjahr 2021/2022** einen **Anerkennungspraktikanten** (m/w/d) für ihre Katholische Kindertageseinrichtung **St. Andreas in Reimsbach**.

Wir bieten ein interessantes und zukunftsorientiertes Aufgabengebiet, engagierte und teamorientierte Mitarbeiter/innen sowie eine individuelle Beratung und Begleitung der Auszubildenden.

Die Vergütung und Bedingungen richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung des Bistums Trier (KAVO).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31.03.2021** an: Katholische KiTa gGmbH Saarland, Herrn J. Burholt, Josefstraße 81, 66663 Merzig, Tel. 06861-993637 oder online unter j.burholt@kita-saar.de.

Mitteilungen für die Gesamtgemeinde

Katholische Öffentliche Bücherei Beckingen

Die Bücherei ist während des Lockdown bis auf Weiteres geschlossen. Die Wiedereröffnung wird bekanntgegeben.

Gerne bringen wir Ihnen Lesestoff nach Hause, rufen Sie uns an: 06835-93660.

Arbeitsagentur

Vorstellungsgespräch – Überzeugend verhandeln, auch digital

- Online-Veranstaltung am 13. April

Am Dienstag, dem 13. April, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „BiZ&Donna“ zum Thema Vorstellungsgespräch an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich bis Donnerstag, den 08. April, per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Die Bewerbung war überzeugend und eine Einladung zum Vorstellungsgespräch ist erfolgt. Ob persönlich oder digital – es geht darum, sich gut vorzubereiten, sein Können selbstbewusst zu präsentieren und ein angemessenes Gehalt zu verhandeln. In der Veranstaltung bietet Sandra Liane Braun (Trainerin und Coach) praxisnahe Informationen, wie Vorstellungsgespräche ablaufen, welche Besonderheiten bei Online-Vorstellungsgesprächen zu beachten sind, wie fachliche und persönliche Eignung souverän gezeigt werden kann, worauf Personalverantwortliche achten und wie Bewerberinnen ihren Gehaltswunsch sachlich und gut begründet vortragen.

„BiZ&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

VHS Haustadter Tal

Kontakt: Kim Eifler
Tel.: 0173 9908549
E-Mail: k.eifler@vhsmails.de
Zu jeder Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich!

Online-Angebote

Junge VHS: Besser in Mathe

5008A - Live-Online-Kurs: Abiturvorbereitung Mathematik (täglich). Montag, 29. März 2021, 11:00 - 12:00 Uhr. 6 Termine mit insgesamt 8 UE. Dozent: Marius Minas. Kursgebühr: 46 €

5009A - Live-Online-Kurs: Crashkurs Infinitesimalrechnung für den Abiturbereich (Mo-Mi). Montag, 29. März 2021, 18:00 - 20:15 Uhr. Warte nicht bis kurz vorm Abi! Mathematik - Crashkurs in den Herbstferien. Klar schiebt man vieles gerne mal auf die lange Bank. Doch beim Abi ist eine Last-Minute-Aktion keine gute Idee. Besser vorbeugen statt nachbessern. Funktionsbetrachtung und Kurvendiskussion stehen im Mittelpunkt. Nach einer zeitlich gestrafften Einführung geht es an die Praxis. Gemeinsam werden mehrere Aufgaben gelöst und wichtige Ansätze erklärt. 3 Termine mit insgesamt 9 UE. Dozent: Andreas Neumann. Kursgebühr: 52 €

5012A - Live-Online-Kurs: Mathe - Vorbereitung ist besser als Nachbessern: 5. - 9. Klasse kompakt erklärt (Mo-Mi). Montag, 29. März 2021, 15:00 - 18:00 Uhr. 3 Termine mit insgesamt 12 UE. Dozent: Andreas Neumann. Kursgebühr: 69 €

5010A - Live-Online-Kurs: Crashkurs Analytische Geometrie für den Abiturbereich (Mo-Mi). Montag, 05. April 2021, 15:00 - 18:00 Uhr. Normalenvektor, Vektoren, Ebene, Schnittpunktberechnung. Nach einer zeitlich gestrafften Einführung geht es an die Praxis. Gemeinsam werden mehrere Aufgaben gelöst, wichtige Ansätze nochmals erklärt. 3 Termine mit insgesamt 12 UE. Dozent: Andreas Neumann. Kursgebühr: 69 €

Weiterbildung

2141A - Live-Online-Infoveranstaltung: Ausbildung zum/zur Personalsachbearbeiter:in. Mittwoch, 07. April 2021, 18:30 - 20:00 Uhr. Die VHS Qualifizierung zur Personalsachbearbeiterin / zum Personalsachbearbeiter bringt Sie auf den neusten Stand zu allen Personal- und Mitarbeiterthemen in Ihren Unternehmen. Wenn Sie heute bereits in Assistenzfunktion oder sonstigen Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Personal- und Mitarbeiterthemen zuständig sind, allerdings bisher lediglich eine rein kaufmännische oder technische bzw. handwerkliche Ausbildung haben, dann ist das die richtige Qualifizierung für Sie. Nach erfolgreicher Qualifizierung können Sie sich in dem zukunftsorientierten Beruf Personalsachbearbeiter im Unternehmen professionell und kompetent den immer komplexeren Herausforderungen zu den Personalthemen stellen. Sie können selbständig die Suche nach neuen Mitarbeiter/innen einleiten und umsetzen. Ebenso sind Sie fähig, die Geschäftsführung in einfachen arbeitsrechtlichen Themen zu unterstützen. Sie können die Kommunikation im Personalbereich in Sachen Internet oder Social Media fachkundig übernehmen. Sie bekommen Sicherheit und wissen, wo und wann welche Instrumente sinnvoll und kosteneffizient anzuwenden sind. Die Geschäftsführung kann Sie nach der erfolgreichen Qualifizierung als kompetenten Ansprechpartner/in für alle Personalthemen einsetzen. 1 Termin mit insgesamt 1 UE. Dozentin: Barbara Ditzler. Kursgebühr: kostenlos!

4035A - Live-Online-Ausbildung zum/zur PersonalsachbearbeiterIn. Mittwoch, 14. April 2021, 17:30 - 21:30 Uhr. 19 Termine mit insgesamt 76 UE. Dozentin: Barbara Ditzler. Kursgebühr: 999 €

Besser Leben

4033A - Live-Online-Schnupperkurs: Erfolgreich in Beruf & Familie - Karriere gestalten. Samstag, 10. April 2021, 09:00 - 13:00 Uhr. 1 Termin mit insgesamt 5 UE. Dozentin: Barbara Ditzler. Kursgebühr: 49 €

2240A - Live-Online-Anti-Stress-Training mit wingwave© Einheit 1: Stress lass nach. Freitag, 09. April 2021, 19:00 - 20:30 Uhr. Sie wollen Stress reduzieren, sich innerlich ruhig und stabil fühlen, regelmäßig auf wirkungsvolle Weise energievoll sein? Und Sie würden sich freuen, wenn Sie für diesen Effekt nach der Teilnahme an einem Training keine zusätzlichen Zeiten im Tagesgeschehen investieren müssen? Mit dem wingwave©-Training lassen Sie Entspannung und Stressreduktion einfach in jeden Tag hineinfließen ohne zusätzlichen Zeitaufwand. Das ist für jeden wertvoll, der Arbeit und Freizeit täglich mit einem guten Lebensgefühl verknüpfen möchte und den modernen Einsatz von Apps, Tablets und Musik-Playern mag. wingwave©-Training unterstützt die Work-Health-Balance und nicht nur die Work-Life-Balance, denn Letzteres würde ja heißen, dass wir erst nach der Arbeit richtig leben können. Aber auch unsere täglichen Aktivitäten können wir so gestalten und erleben, dass wir uns nicht nur einseitig „auspowern", sondern auch lernen, Energie und Gelassenheit mit unserer Tätigkeit zu verbinden. Und ohne übermäßige Erschöpfung wird dann auch die Freizeit viel angenehmer. Neben kurzen theoretischen Einführungen in der Großgruppe und einer Demonstration, folgen hauptsächlich Übungen in Kleingruppen. Basis für diese moderne Selbstcoaching-Methode für eine täglich tragende Aktivitäts-Erholungs-Balance ist die wingwave©-Methode (mehr unter www.wingwave.com). (Alle Einheiten sind individuell und voneinander unabhängig buchbar - Onlineseminar über ZOOM) 1 Termin mit insgesamt 2 UE. Dozent: Steffen Schuh. Kursgebühr: 25 €

2211A - Live-Online-Kurs: Einführung in die Systemische Transaktionsanalyse (Di/Mi). Dienstag, 06. April 2021, 10:00 - 18:00 Uhr. Die Transaktionsanalyse ist eine psychologische Methode, die Menschen hilft, effektiver zu kommunizieren, sowohl in privaten Beziehungen als auch im beruflichen Umfeld. Sie ist dazu geeignet, das Potential der eigenen Persönlichkeit zu entwickeln und auszuschöpfen. Sie ist ein Persönlichkeitskonzept, das hilft, innere Prozesse und lebensgeschichtliche Entwicklungen zu verstehen und erläutert, wie Menschen unbewusst und „wie auf Knopfdruck" Beziehungen gestalten. Sie können sich auf unterschiedliche Persönlichkeiten einstellen, sich selbst und Ihre Zeit besser strukturieren, situationsgerecht und zielorientiert kommunizieren und dadurch unproduktive Situationen verändern, um bessere Beziehungen zu leben. Durch den Kurs „Einführung in die Systemische Transaktionsanalyse" erhalten Sie einen umfassenden Eindruck von den Konzepten und Methoden der Systemischen Transaktionsanalyse. Inhalte: Warum Sie so sind, wie Sie sind: Was beeinflusst Ihr Verhalten? Wie können Sie Ihre Wirkung auf andere positiv steuern? Wie erkennen Sie unfruchtbare Dialoge und Konfliktfallen? Wie treiben Sie die Umsetzung Ihrer Ziele erfolgreicher voran? Wie bauen Sie gute Mitarbeiter- und Kundenbeziehungen auf? 2 Termine mit insgesamt 21 UE. Dozentin: Anette Dielmann. Kursgebühr: 130 €

Privat investieren

4007A - Live-Online-Kurs - Seminar 1: Haifischbecken Aktien und Börse (Basiswissen). Donnerstag, 08. April 2021, 19:00 - 21:00 Uhr. Alle Seminare können einzeln und unabhängig voneinander gebucht und belegt werden - Gebühr bei Buchung der gesamten Seminarreihe (4 Seminare) 61€ statt 76€. Seminar 1: Haifischbecken Aktien und Börse (Basiswissen) Sie lernen im Seminar: Warum an Aktien als Anlageklasse langfristig kein Weg vorbei führt. Was eine Aktie ist (am Bsp. der Lyoner-AG). Warum eine hohe Dividendenrendite oft ein schlechtes Zeichen ist. Die Chancen und Risiken bei Aktien. Das Psycho-Spiel „Kaufen oder verkaufen!?". Warum man keine Börsenheftchen kaufen sollte. Ob man in Einzelaktien oder Fonds investieren sollte. 1 Termin mit insgesamt 3 UE. Dozent: Frederic Buchheit. Kursgebühr: 19 €

KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

Anmeldung - Info

06831/76020 - info@keb-dillingen.de
Fordern Sie unser aktuelles Programmblatt an!

Neu: Toprope am Fels - Klettern am Pfälzer Sandstein
Sa 3. April 8.30 - 18 Uhr. B. Gall. Ab Waldparkplatz bei Erfweiler. 60 €, Materialabsprache: 0151/74 607502. Anm. bis 29. März.

Online-Veranstaltungen
Pflanzenheilkunde in Zeiten von Corona & Co.
Fr 26. März 18 - 20 Uhr. D. Laurent. 9 €. Anm. bis 22. März.
Learning English with The Beatles
Sa 27. März 15 - 18.15 Uhr (mit Pause). P. Allmann. 18 €. Anm. bis 22. März.
Englische Gesprächsrunde
Mo 29. März 19 - 20.30 Uhr. N. Kowalski. 7 €. Anm. bis 11. März.
Kreative Schreibwerkstatt
Di 30. März 17.15 - 19.30 Uhr. C. Sinnwell-Backes. 10 €. Anm. bis 26. März.
Recherchieren im Internet - Grundlagen und Suchstrategien
Mi 31. März 14 - 15.30 Uhr. Dr. B. Schmitt. 9 €. Anm. bis 29. März.
Spanisch lernen mit Bildern - Niveau A2
Sa 3. April 10 - 12.30 Uhr (15 Min. Pause). E. Arce. 12 €. Anm. bis 31. März
Atelier d'écriture créative francophone et francophile
Mi 7. April 20 - 21.30 Uhr. Mit N. Schwarz-Cappon. 9 Euro. Anm. bis 5. April.
Jetzt schreibe ich selber einen Roman
Do 8. April 18 - 19.30 Uhr. Dr. B. Schmitt. 9 €. Anm. bis 6. April.
Motivation zu einem erfüllten Leben
Di 13. April 18 - 19.30 Uhr. C. Freels. 9 €. Anm. bis 8. April
Hinweis: Für die Online-Veranstaltungen setzen wir ein Programm ein, das leicht zu handhaben ist und den Datenschutz gewährleistet.
www.keb-dillingen.de

Haus der Familie

Kursübersicht 05.04.-11.04.21

Haus der Familie
Hochwaldstraße 13, 66663 Merzig
E-Mail: info@haus-der-familie-merzig.de
Informationen unter Telefon: 06861 6032
Kath. Familienbildungsstätte
Online Anmeldung dringend erforderlich unter:
www.haus-der-familie-merzig.de
Kostenloses Online-Mitmachangebot - „Die Lunchbox"
Am 12.04.21 von 18:00 bis 19:00 Uhr.
Wenn Pausenbrot Spaß macht, schmeckt's auch den Gemüsemuffeln
Langweilige Lunchboxen waren gestern! Erfahren Sie, wie Sie das Pausenbrot spannend und kreativ gestalten können und sogar Gemüsemuffel zum Essen bringen.
DIY - Fußmatte
Gestalte deine persönliche Fußmatte ganz nach deinem Geschmack. Ob bunt oder schwarz, bemalt oder mit einem Spruch belettert. Lass deiner Kreativität freien Lauf.
Für 39 € senden wir dir ein Set mit allen nötigen Materialien.

Sozialer Dienst des Gesundheitsamtes

Seit dem 1. Januar 2017 können ehemalige Heimkinder aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Jugendpsychiatrie Unterstützungsleistungen erhalten. Die Frist zur Anmeldung bei den Beratungsstellen wurde nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe" unterstützt Menschen, die als Kinder und Jugendliche (von 1949 bis 1975 bzw. bis 1990 in der DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter den Folgen leiden. Zu den Auswirkungen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen, Strafen und Demütigungen gehören körperliche und psychische Beeinträchtigungen oder finanzielle Nachteile. Die erlittene psychische und körperliche Gewalt hat bei vielen ehemaligen Heimkindern zu einer erschwerten Erwerbsbiographie geführt. Zudem haben viele Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht in die Rentenversicherung eingezahlt, obwohl diese sozialversicherungspflichtige Arbeit geleistet haben.
Betroffene Menschen können sich mit ihrem Wunsch nach Beistand an die Telefonnummer 0800 2212218 oder die E-Mail-Adresse info@stiftung-annerkennung-hilfe.de wenden.
Der Landkreis Merzig-Wadern unterstützt die Stiftung „Anerkennung und Hilfe" bei ihren Aufgaben. Hilfesuchende können sich an die Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes im Gesundheitsamt wenden. Die Beraterinnen helfen bei psychosozialen Problemen und begleiten den Zugang zur Stiftung. Der Soziale Dienst des Gesundheitsamtes ist unter den Telefonnummern (06861) 80-410, (06861) 80-2240 und (06861) 80-412 oder per E-Mail an sozialerdienst.GA@merzig-wadern.de erreichbar.

Neues Sinfonisches Blasorchester sucht Mitglieder

Sobald es die Corona-Situation wieder zulässt starten die Proben, interessierte Musiker können sich schon jetzt anmelden
Was man in der Pandemie braucht, sind Perspektiven - etwas, worauf man sich freut, wenn sich die Situation langsam wieder normalisiert. Für Menschen, die ein Instrument spielen, steht das gemeinsame Musizieren ganz oben auf der Wunschliste. Mit der Gründung des Sinfonischen Blasorchesters Merzig-Wadern (SBO-MW) leisten die Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern, der Bund Saarländischer Musikvereine (BSM) e.V. und der Landkreis Merzig-Wadern einen Beitrag zur „Wiederbelebung" des regionalen Musiklebens nach dem Lockdown.
Ob Querflöte, Trompete, Posaune, Horn oder Saxophon - alle, die ein orchestergeeignetes Blasinstrument bzw. Schlagwerk spielen, sind herzlich eingeladen Mitglied des neuen Ensembles zu werden. Mit dem Kreisdirigenten Tassilo Welsch erhält das Sinfonische Blasorchester Merzig-Wadern einen erfahrenen Leiter, mit dem das gemeinschaftliche Musizieren Spaß macht. Musikalisch soll das Orchester engagierten Musikern die Möglichkeit bieten, höhere Literatur zu spielen.
Geprobt wird immer am letzten Samstag des Monats, natürlich unter Einhaltung der aktuell erforderlichen Hygienemaßnahmen. Der Termin der ersten Probe hängt von der weiteren Pandemie-Entwicklung ab und wird rechtzeitig bekanntgegeben.
Wer Mitglied des Sinfonischen Blasorchesters werden oder weitere Informationen erhalten möchte, kann sich bereits schon jetzt bei der Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern oder per E-Mail unter: kreisdirigent@bsmmerzigwadern.de melden.

Politische Parteien

CDU Gemeindeverband

Ostermalaktion

Pack die Buntstifte oder den Malkasten aus!
Die CDU in der Gemeinde Beckingen sucht die schönsten Bilder zum Thema Ostern. Die Bilder werden online ausgestellt. Die drei beliebtesten Bilder erhalten kleine Geschenkpakete.
Sende dein Bild mit deinem Namen und deiner Adresse bis zum 01. April entweder per Mail an: nicoadam@gmx.net oder per Post an: CDU Beckingen, Reitersbruch 21, 66701 Beckingen

Beckingen

Ortsvorsteher Dieter Hofmann
Drosselweg 21, Tel. 06835/67909

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Frohe Osterfeiertage

Liebe Beckinger Bürgerinnen und Bürger,
Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Osterfest.
Leider ist es nicht möglich groß zu feiern.
Trotzdem wünsche ich ihnen alles Gute und vor allem, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Dieter Hofmann
Ortsvorsteher

DIE LINKE. Gemeinderatsfraktion Beckingen

Videokonferenz vor der Sitzung des Gemeinderates

Am **24. März 2021** werden unsere Fraktionsmitglieder noch einmal abschließend über die Themen der Sitzung beraten. Die Zugangsdaten werden per Mail zugestellt.

FC 1920 Beckingen

Aktuelle Informationen auf unserer Web-Seite www.fc-beckingen.de

Bei Änderungen werden wir über verschiedene Kanäle informieren.

DRK Beckingen

Blutspendetermin in Beckingen

Dieses Baby lebt weil
Blutspenden
es gerettet haben.

Auch Sie können für Kranke und Unfallopfer Blut spenden und so Lebensretter werden.

Am Mittwoch, dem 31.03.2021 findet von 16.30 bis 20 Uhr in der Deutschherrenhalle ein Blutspendetermin statt.

Achtung:
Blutspende mit Terminreservierung unter
https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/50143001

Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis und die Gesichtsmaske

Düppenweiler

Ortsvorsteher Thomas Ackermann
Herrenschwamm 14, Tel. 06832 / 8 04 36

Die Linke. Düppenweiler

Bürgertelefon von Die Linke. Düppenweiler

Unsere stellvertretende Vorsitzende Katja Richter bietet künftig immer donnerstags eine Telefonsprechstunde für alle Bürger und Bürgerinnen an.
Ihnen brennt etwas auf den Nägeln? Ein bestimmtes Thema beschäftigt Sie besonders? Sie haben Probleme, Wünsche, Kritik oder Anregungen?
Dann rufen Sie mich einfach gerne an!
Donnerstags von 19.00 - 20.00 Uhr können Sie mich unter folgender Rufnummer erreichen:
06832-8089027
Alternativ können Sie uns aber auch per mail erreichen: ov-dueppenweiler@dielinkesaar.de
Weitere Informationen finden Sie zudem auf unserer facebook-Seite:
https://www.facebook.com/dielinkebasisorganisation.duppenweiler
(Bitte auf die exakte Schreibweise achten!)
Katja Richter

Datenschutz geht uns alle an...
Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.
blog.wittich.de
Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Hargarten

Ortsvorsteher Christian Marx
Hargarter Straße 55, Tel. 06832/8080555

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie sehen gibt es abermals Bilder aus unserem Dorf. Ich danke Allen die sich an der Aktion beteiligen recht herzlich. Auch danke ich dem Heimat und Kulturverein unter der Leitung von Helmut Lubitz für die wirklich interessanten Bilder und Erläuterungen zu Hargarten.Mehr davon würde uns freuen.
An dieser Stelle gibt es auch etwas U**nerfreuliches** zu berichten. In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden der Kinder über Hundekot auf dem **Spielplatz.** Hunde haben dort wo Kinder spielen, allein aus hygienischen Gründen, grundsätzlich nichts zu suchen. Sofern wir feststellen wessen Hund dort sein Geschäft erledigt, werden wir diesen Kot, für den Hundebesitzer kostenpflichtig entfernen lassen.

Wanderhütte Hargarten

In der letzten Woche wurde die Wanderhütte in die Zuständigkeit von Jakob Wagner übergeben. Wir freuen uns über das Engagement unserer Jugend für unsere Heimat. Danken will ich besonders Daniel Weber, der die Hütte vorbildlich in der Vergangenheit betreut hat. Gleichzeitig gab es an der Wanderhütte einen Ortstermin mit dem Zimmermann Wolfgang Detzen zur Renovierung des Daches.
An diesem Termin nahm Jakob Wagner schon teil.
Ich wünsche allen Bürgerinnen eine schöne vorösterliche Zeit und bleiben Sie gesund.
Christian Marx, Ortsvorsteher

Haustadt

Ortsvorsteher Klaus Peter Scheuren
Haustadter-Talstraße 122, Tel. 0 68 35 / 67 06 5

Honzrath

Ortsvorsteher Joachim Gratz
Honzrather Straße 107, Tel. 0 68 35 / 31 02

CDU Ortsverein Honzrath

Ostermalaktion

Pack die Buntstifte oder den Malkasten aus!
Die CDU in der Gemeinde Beckingen sucht die schönsten Bilder zum Thema Ostern. Die Bilder werden online ausgestellt. Die drei beliebtesten Bilder erhalten kleine Geschenkpakete.
Sende dein Bild mit deinem Namen und deiner Adresse bis zum 01. April entweder per Mail an: nicoadam@gmx.net oder per Post an: CDU Beckingen, Reitersbruch 21, 66701 Beckingen

Oppen

Ortsvorsteher Ralf Selzer
Losheimer Straße 23, Tel. 0 68 32 / 80 18 98

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Ortsratssitzung

Die im Nachrichtenblatt der letzten Woche angekündigte Ortsratssitzung für den 26. März muss leider notgedrungen auf einen Termin nach Ostern verschoben werden. Das genaue Datum und die Tagesordnung werde ich im Heft vor Ostern bekannt geben.

Oppener Kalender / Abfuhrtermin blaue Tonne

Im Oppener Kalender fehlt leider der Abfuhrtermin der blauen Tonne im Monat März, vermutlich beim aufwendigen Erstellen des Kalenders übersehen worden. Die blaue Tonne wird in dieser Woche am Donnerstag, 25. März geleert. Bitte beachten.
Ralf Selzer, Ortsvorsteher

www.wittich.de

CDU Ortsverband Oppen

Ostergrüße

Nach einem mehr als außergewöhnlichem Jahr, möchten wir Ihnen trotz allem Frohe Ostern wünschen. Wenn Sie in diesen Tagen Fragen haben oder Hilfe benötigen wenden Sie sich vertrauensvoll an unseren Ortsvorsteher Ralf Selzer oder unsere Ortsratsmitglieder Rouven Pötzsch, Dirk Maxem, Ermin Blum oder Jürgen Weber. Bleiben Sie gesund.
Ihr CDU Ortsverband Oppen

Tennisfreunde Oppen 1980 e.V.

Abteilung Boule:

Liebe Boule-Freunde, - wegen der aktuellen Corona-Situation müssen wir das für **Sa., d. 24.04.21,** vorgesehene „Anboule-Turnier" leider canceln.
Der Vorstand

Reimsbach

Ortsvorsteherin Susanne Ferber
Reimsbacher Straße 3, Tel. 06832/800238

Mitteilungen der Ortsvorsteherin

Vandalismus an der Ruhebank am Radweg

In der vergangenen Woche wurde versucht, die Ruhebank am Radweg von ihrem Platz zu entfernen. Die Bank ist im Boden verankert und konnte deshalb nicht entfernt werden. Wenn jemand Angaben machen kann, wer sich an der Bank zu schaffen gemacht hat, möchte er sich bitte bei mir melden.

Susanne Ferber, Ortsvorsteherin

SPD Ortsverein Reimsbach

Lust auf Natur - Wohnraum für Wildbienen

In den letzten Jahren haben sich auf den nicht mehr belegten Flächen des Reimsbacher Friedhofs immer mehr Wildblumen ausgebreitet. Diese Entwicklung hat die Reimsbacher Friedhofsgärtnerin Frau Bohlen mit viel Gespür für die Natur unterstützt.

Der Reimsbacher Ortsverein der SPD hat dieser Entwicklung hin zu einem Friedhof mit Biotopcharakter jetzt noch ein wichtiges Element bzw. mehrere hinzugefügt. Statt eines der zahlreichen überdimensionierten Insektenhotels zu bauen, entschloss sich die Reimsbacher SPD mehrere kleine Nistgelegenheiten für Wildbienen verteilt auf dem Friedhof zu installieren. Diese selbstgebauten Kästen hat uns Rainer Anton, der im sich im Naturschutz engagiert, zur Verfügung gestellt. Es geht dabei um ein möglichst vielfältiges Angebot an Brutmöglichkeiten von Brutröhren bis zu Nisthölzern und Strohhalmen, denn nicht alle Wildbienen sind gleich groß. Da auch nicht alle zur gleichen Zeit aktiv sind, kann der Inhalt der Bienenhäuschen leicht ausgetauscht werden. Außerdem bauen die meisten Wildbienen nicht gern in Röhren, die schon einmal belegt waren. Auch vermehren sich in den großen „Hotels" allerlei Parasiten wie Milben, räuberische Wespen, Spinnen und sogenannte Kuckucksbienen, auf deren Speiseplan auch Wildbienen stehen. Daher sollte der Inhalt spätestens alle 2 Jahre gewechselt werden. Auch an sich nützliche Singvögel missverstehen Insektenhotels gern als Nahrungsangebot. Daher sind die neuen Wildbienenhäuschen auch mit einem Schutzgitter gegen gefräßige Meisen und Spechte versehen. Der SPD Ortsverein Reimsbach möchte einen **Workshop „Nistgelegenheiten für Wildbienen - selbst bauen"** anbieten, sobald es die Pandemie zulässt.

Musikverein Reimsbach-Oppen

Saarfels

Ortsvorsteher Detlef Bley
Nelkenweg 5, Tel. 0159 01636515

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Am 19.03.21 hat die Ortsratssitzung im großen Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes als Präsenzveranstaltung stattgefunden.

• Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers:
Herr Bernfried Rassier wurde einstimmig zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt.

• Information über das Gemeinde Projekt zur touristischen Erweiterung des Saargartens:
Die Gemeinde Beckingen hat die weitere touristische Nutzung des Saargartens, der auf Saarfelser Gemarkung liegt, im Rahmen eines förderfähigen Projektes untersuchen lassen.
Herr T.Nicola als Vertreter der Gemeinde, hat den Ortsrat und die Besucher über den Inhalt des Projektes informiert.
Der Saargarten soll in erheblichem Maß erweitert werden und wird damit zu einem touristischen Highlight im Merziger Landkreis. Im Zuge der Erweiterung soll auch die Lücke des Fahrradweges an der Saar zwischen Saarfels und Fremersdorf geschlossen werden. Eine neue hölzerne Fußgängerbrücke über den Mühlenbach verbindet dann den Park mit dem Bahnhof. Unter dem Themen-Kreis „Saar und Wasser“ soll die Erweiterung unter anderem einen weiteren Spielplatz für Kleinkinder (Fischerdorf), Trainingsplatz mit Geräten für Erwachsene, einen Seil-Kletter-Dom (Neptun Spielanlage), wie auch eine festinstallierte Toilettenanlage sowie eine Bewirtungsmöglichkeit beinhalten.
Der Ortsrat hat das Projekt einstimmig befürwortet.
Im nächsten Schritt wird das Projekt nach Genehmigung des Gemeinderates an das Land weitergereicht, um die entsprechenden verfügbaren Fördergelder zu beantragen.
Nach Genehmigung und Zuweisung der Fördergelder kann das Projekt realisiert werden.
Die weiteren Tagesordnungspunkte der Ortsratsitzung wurden gem. Einladung besprochen und die Ergebnisse beschlossen.
In der nächsten Ortsratsitzung wird die Friedhofsentwicklung der Gemeinde Beckingen behandelt.
Detlef Bley, Ortsvorsteher

Ende des redaktionellen Teils

Bauunternehmung MERL
Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlegung. Neu- und Altbausanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299

HEIMAT NEU ENTDECKEN
Treffpunkt Deutschland.de
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
REISE-PORTAL
BECKINGEN

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams
• **Anlagenmechaniker (m/w/d)**
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
• **Elektromeister(m/w/d)**
• **Installateur- und Heizungsbaumeister (m/w/d)**
• **Klimatechniker (m/w/d)**
...aus Liebe zum Haus!
klein & gebhardt GmbH
heizung · sanitär · klima · elektro
Werderstraße 29 · 66763 Dillingen
Tel. 06831/71260 · Fax 06831/704445
www.kleinundgebhardt.de · info@kleinundgebhardt.de

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Autohaus Raiffeisen bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Autohaus Raiffeisen bei.

ABSCHIED nehmen
06502 9147-0

Siegfried Timmermann
***21.06.1938 †10.03.2021**

Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt, lässt viele Bilder vorüberziehen, uns dankbar zurückschauen auf die gemeinsam verbrachte Zeit. In unseren Gedanken und Herzen wirst du immer bleiben.

Wir möchten uns von ganzem Herzen bei allen bedanken, die ihre Verbundenheit in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Gertrud Timmermann
und Familie

Beckingen, im März 2021

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Beckingen“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Beckingen“
unter **http://epaper.wittich.de/103**

Redaktions-Annahmeschluss
Mo., 9.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)
Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung

Peter Schill
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0177 5337300
p.schill@wittich-foehren.de

Anika Kiemes
Verkaufsinnendienst
Tel.: 06502 9147-181
a.kiemes@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt

Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo
- Logo senden
- Korrekturabzug erhalten
- Masken verteilen

Weitere Maskenmodelle:

Bio Baumwolle

Polyester

FFP1 / FFP2

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien
09191 72 32 88 www.LW-flyerdruck.de

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0 · Fax 07443/966260

Ab 1. April
„Spüren Sie den Frühling...“

Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !

Ostern 1. bis 8. April 2021
4 oder 7 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Begrüßungsgetränk
1x geführte Wanderung mit anschließendem Vesper
1x Kaffee und Kuchen
1x Flasche Mineralwasser
zur Begrüßung im Zimmer
ab 4 Nächte p.P. ab 366,- €

10% Rabatt auf die „Wochenpauschale HP“ für Ihren Aufenthalt vom 8. bis 29. April 2021

Relaxwoche
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5x Menüwahl aus 3 Gerichten
1x festliches 6 Gang Menü
1x kaltes Vesper
p.P. ab 465,- €

Die Kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang Menü, 1x Obstteller
1x Kaffee und Kuchen
1x Kleine Flasche Wein
2 Nächte p.P. ab 187,- €

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
1x kaltes Vesper
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab 276,- €

... unter Vorbehalt möglicher behördlicher angeordneter lokaler Reisebeschränkungen. Frühstücks- und Salatbüfett kann durch die Corona Hygieneverordnung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sein.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

12. Woche. Gültig ab 24.03.2021

REWE Dein Markt

Mach mehr aus deinem Einkauf!
Bei uns kannst du PAYBACK Punkte sammeln, einlösen und sparen.

10FACH °P
auf den gesamten Einkauf!*

So funktioniert's: Coupon zusammen mit (mobiler) PAYBACK Karte an der Kasse vorlegen.
* Bedingungen der Einlösbarkeit und weitere Informationen unter: rewe.de/coupons

REWE

2277000000000225784

°PAYBACK

Gültig vom 24.03.2021 bis 27.03.2021
PAPIERCOUPON NUTZEN

Alles für dein Osterfest.

Eigene Herstellung
Aus der Bedienungstheke
Grobe Bratwurstschnecke
vom Schwein,
je 1 kg
Aktionspreis **4.90**

Aus der Bedienungstheke
Frisches Schweinefilet
natur oder mit Mett gefüllt,
je 1 kg
Aktionspreis **7.90**

Aus der Bedienungstheke
Falsches Cordon bleu
Schweinehacksteak mit Schinken und Käse, pfannenfertig paniert,
je 1 kg
Aktionspreis **5.90**

Spanien:
Eisbergsalat
Kl. I,
je St.
Aktionspreis **0.88**

Aus der Bäckereitheke
Bäckerei Bost
Reines Roggenbrot
je 750-g-Laib (1 kg = 3.53)
Aktionspreis **2.65**

Aus der Bäckereitheke
Bäckerei Bost
Kirschplunder
je St.
Aktionspreis **1.35**

Milka
Schokolade
versch. Sorten,
je 100-g-Tafel
43% gespart
0.65

Celebrations
Pralinen Mix
je 269-g-Pckg. (1 kg = 11.12)
28% gespart
2.99

Original Oettinger
Pils, Export oder Radler
je 20 x 0,5-l-Fl.-Kasten (1 l = 0.50)
zzgl. 3.10 Pfand
35% gespart
4.99

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht. Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

REWE Markt GmbH, Domstr. 20 in 50668 Köln, Namen und Anschrift der Partnermärkte findest du unter www.rewe.de oder der Telefonnummer 0221 - 177 397 77.

Parkstr. 8 • 66701 Beckingen
Für dich geöffnet: Montag – Samstag von 7 bis 20 Uhr

Die REWE-App
Alle Angebote immer dabei.

°PAYBACK
rewe.de

RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer

Prospekt

Broschüre

Fordern Sie Ihr **INDIVIDUELLES ANGEBOT** an!

Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren - mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung. Fragen Sie uns einfach!

KONTAKT: **beilagen@wittich-foehren.de**

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir haben unser Ärzteteam verstärkt!

Neben Zahnarzt Emad Abdollahzadeh und Zahnärztin Antje Westerheide werden Sie ab sofort in der Zahnarztpraxis Merzig auch von Zahnärztin Laura Schulz und Zahnärztin Nadine Georges kompetent beraten und behandelt.

Die Schwerpunkte unserer Praxis liegen in den Bereichen:

- Implantologie (modernes 3D-Verfahren ohne Schneiden, ohne Nähen)
- Cerec (Erstellung von z.B. Inlays, Kronen und Brücken ohne Abdruck)
- Parodontologie
- Prophylaxe
- Lachgas (besonders geeignet bei Angst vor zahnärztlichen Behandlungen)

NEU

Wir bieten ab sofort Eigenblutbehandlung zur schnelleren Wundheilung an.
Informieren Sie sich gern über unser komplettes Behandlungsspektrum!

Dank der Erweiterung unseres Teams können wir Ihnen, liebe Patientinnen und Patienten, ab April 2021 verlängerte Öffnungszeiten anbieten.
Wir sind dann Montag bis Donnerstag durchgehend von 7 - 19 Uhr und Freitag von 7 - 16 Uhr für Sie da.

Zahnarztpraxis Merzig
Josefstr. 83
66663 Merzig

0160 93585467 (whatsapp)
Tel. 06861 74211
info@zahnarztpraxis-merzig.de
www.zahnarztpraxis-merzig.de
www.zahnimplantate-merzig.de

ZAHNARZTPRAXIS
MERZIG

Emad Abdollahzadeh

Antje Westerheide

Laura Schulz

Nadine Georges

REIMSBACH GRILL

Bestellen – Abholen

☎

06832 8082588
06832 8087625

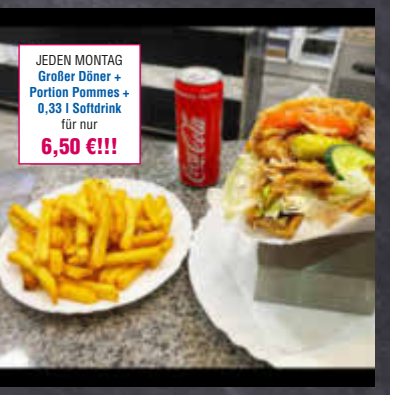

ÖFFNUNGSZEITEN:
Montag bis Sonntag
von 11:00 bis 22:30 Uhr
Feiertage von
12:00 bis 22:30 Uhr

Inh. Ali Ekber Sasi
Reimsbacher Str. 75,
Reimsbach

BUCHEN SIE AB SOFORT
IHRE „FUNDGRUBE“ ONLINE.

Mit dem neuen **Online-Anzeigensystem,** kurz **OAS** können Sie jetzt ganz einfach Ihre Anzeige online gestalten.

ab **10,- €** + MwSt.

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden …

EINFACH UND BEQUEM VOM SOFA AUS.
anzeigen.wittich.de

So einfach funktioniert‘s:

1
➔ anzeigen.wittich.de
➔ Einloggen oder ohne Registrierung anmelden.

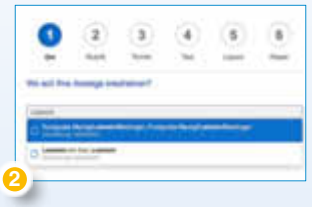

2
➔ Erscheinungsgebiet auswählen.

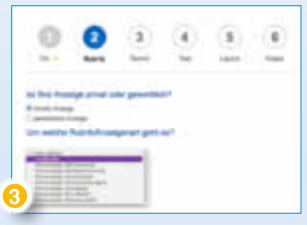

3
➔ Privat oder gewerblich.
➔ Rubrik auswählen.

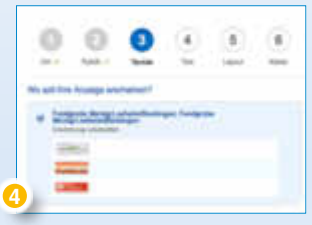

4
➔ Erscheinungsgebiete auswählen und bestätigen.

5
➔ Wunschtext eingeben.

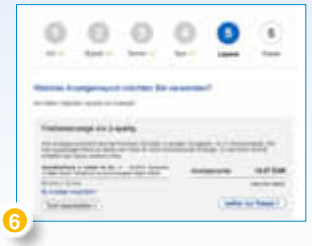

6
➔ Druckvorschau der Anzeige kontrollieren.
➔ Fertig.

PROBIEREN SIE ES AUS! **www.wittich.de**

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden …

ANKAUF Altes Blechspielzeug, Eisenbahnen, Orden, Jägernachlässe. Saarbrücker. Str. 25, Losheim, 06872-505347 Gold + Antik Monas Bilderwelt

Ärger mit der Waschmaschine? Wir kommen! (auch für nicht bei uns gekaufte). Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten innen + außen, Verlegen von Bodenbelägen und Laminatböden, schnell, sauber und preiswert. Maler Schirra, Bezirksstr. 156, 66663 Merzig-Besseringen, Tel.: 06861 / 6664

Suche Traktor, auch mit Mängeln, Tel. 06868/256439 oder 0175/5471305

Selbstgestricktes für den Frühling? Tel. 06832/8326, 017645275406

Garagentore+Antriebe, Fa. Fox 06861/88871

EDV-Hardt Verkauf, Service und Reparatur von Computern, Netzwerken, Telefonen und Telefonanlagen. Hilfe bei Internetproblemen. Tel.: 06861-3341

www.blum-vermietung.de - Wohnmobilvermietung - TESLA Vermietung - E Bike Vermietung - Elektro-Scooter-Vermietung/Verkauf - 06869/9119904

Autovermietung-Mobilcar.de Wolfsborn 53a, Losheim am See, Tel. 06872/7400 #Mietdireinmobilcar!

DER-FRÜHLING-STEHT-VOR-DER-TÜR. Rechtzeitig an Sommerreifen, Sommerkompletträder und Alufelgen denken. Günstige Reifen- Felgen und Kompletträder kaufen bei: 1000 Service Autorecyclingpark. Info unter Tel. 0 68 61 / 93 97 00

Gartendienst Hübschen 06835 / 4157. Gartenpflege, Gartengestaltung, Splittgärten, Pflanzarbeiten, Gartensanierung, Rasenpflege, Mäharbeiten, Rasenneuanlage, Rasensanierung, Heckenschnitt, Rückschnittarbeiten, Baumfällung, Baumschnitt, Gestrüpprodung, (Wurzelrodung-Wurzelfräsung), Heckenrodung.

KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE? MÖCHTEN SIE VERKAUFEN? Wir bieten Ihnen: 20 Jahre Marktkenntnis. Kostenlose Wertermittlung. Fundierte, kostenlose Beratung. Auf Bonität geprüfte Kunden Büro direkt an der luxemburgischen Grenze. Rufen Sie uns an, Tel. 06867 56 10 333 www.immobilien-bart.de. Ihre Immobilienprofis in Perl und Nennig.

Schmidt Dach und Gerüstbau • Ihr Meisterbetrieb für Dachdecker-, Klempner- und Holzbauarbeiten. Schiefereindeckungen und Ornamente, Ziegeleindeckungen, Flachdach-, Balkon- und Terrassensanierungen, Gerüstbau, Dachentwässerung, Dachwartungen&Rinnen Reinigung. Tel.: 06872 / 9941194 • Mobil: 0151 / 62855442 • Fax: 06872 / 9225938 • E-Mail: schmidt_dach@t-online.de

Der Wert Ihrer JETZIGEN/ZUKÜNFTIGEN Immobilie?: Eine wichtige Frage, um Fehlentscheidungen beim Kauf oder Verkauf zu vermeiden, zur gerechten Vermögensaufteilung bei Erbschaften, Scheidungen und Schenkungen sowie für gerichtliche, behördliche oder steuerliche Zwecke. Zertifizierte Bewertung von Immobilien Sachverständigenbüro BüD Jörg Lauer, 06872/888227 www.bued-lauer.de

UTH, Wohnungsauflösungen, Gewerbeauflösungen, Entrümpelungen von Haus und Hof. Tel. 06861 / 9083421 od. 0151 / 17285336

Stuckateurbetrieb Lorenz Kreativ und zuverlässig. Putz und Malerarbeiten. Neuer Putz auf alte Wände- Kreativtechnik- Innenausbau-Fassaden-Kalkputzoberflächen-Anstriche-Ausbesserungen ...gerne kommen wir auch für kleine Projekte. Beckingen/Oppen 0173-566 1673

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden ...

Hörmann Garagentore und Antriebe, Vertrieb und Montage, Bauelemente Hayo, Tel. 06861/75852

Abfallholz ab Lager Wahlen abzugeben. Kostenlos. Ab sofort oder später. G. Fell GmbH, Zimmerei & Dachdeckerei, Urwahlenerstraße 110, 66679 Losheim am See, Telefon: 06872/8787

JS Gartendienst 01520 8878681 Baumfällung/gipfelung - Heckenrodung - Wurzelfräsung/entfernung - Rasenneuanlage - Häcksel u. Baggerarbeiten - Abtransport - Wir freuen uns über Ihren Anruf. 01520 8878 681

Suche erfahrene und zuverlässige Bügel- und Putzhilfe für 2-Personenhaushalt wöchentlich 2-3 Stunden nach Merzig-Mondorf. Bei Interessse Handy-Nr. 0179/4969884

Malerbetrieb Oliver Gratz, Ausführung sämtlicher Maler und Verputzarbeiten, innen und außen, schnell, sauber, preiswert. Honzrather Str. 120, Beckingen, Tel. 06835/9230120 oder 0174/9357938

Delle im Blech? Kratzer im Lack? Brandloch im Sitz? Kneib Fahrzeugaufbereitung, Särkover Straße 33, Ortsdurchfahrt Ballern, Tel.: 06861/9383153, www.dellen-kneib.de

---

Außenanlagen-Natursteinarbeiten-Kellerabdichtung-Baggerarbeiten-Umbau&Renovierungsarbeiten. Firma Palillo Bau, 0157 55995825 www.palillo-bau.de, www.palillo-bau.de

---

JS Gartendienst 01520 8878681 Baumfällung/gipfelung - Heckenrodung - Wurzelfräsung/entfernung - Rasenneuanlage - Häcksel u. Baggerarbeiten - Abtransport - Wir freuen uns über Ihren Anruf. 01520 8878 681

Der Frühling kommt! Zeit für Ihre Außenanlagen in Schwung zu bringen. 1000 Service GmbH, Vermietung von Bau- und Gartengeräten Info unter Telefon 0 68 61 / 1 0 0 0

Achtung! Superangebot Forellen: 1 kg geputzt, Küchenfertig 8€. 1 kg eingelegt, geräuchert 14,50€. 1 geräucherte Makrele 3€. Am 1.4.+2.4. von 12-18 Uhr, am 3.4. von 10-16 Uhr. Bitte nur mit Vorbestellung. Tel. 0171/4167907

Draußen Zuhause! Glasoasen, Markisen, Sonnenschutz von Ihrem WEINOR TOP PARTNER Jörg Löwenbrück GmbH! Verkauf und Reparatur, 3x im Saarland, Büro Brotdorf, Tel. 06861/ 9082560, www.loewenbrueck-sonnenschutz.de

---

Renovierung und Sanierungsbetrieb seit 18-Jahren! Putz- u. Malerarbeiten. Trockenbau, Innenausbau, Fliesenverlegearbeiten, Balkon- u. Terrassensanierung. Fa. Heiko Steffen, Beckingen, 06835/9237251 oder mobil 0179/4249757

Professionelle 24 Std. Betreuung im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie. Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte, faire Preise - keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe. Seniorenhilfe Saar Tel. 0175-6680724

Düppenweiler: Fusspflege hat noch Termine frei / NEU: Haarentfernung durch Waxing !! STUDIO in Hauptstr 81. Termine unter Tel: 06832 807 4313

Imbiss - Neueröffnung in Rimlingen, Freitag 26.03.2021, Inh. M.Schwarze. Rimlinger Str.76 , 66679 Rimlingen. Geöffnet: Dienstag - Freitag ab 11:30 Uhr

---

Rentner sucht 1-2 ZKB, bis 430,- € warm, Miete wird vom Sozialamt übernommen. Tel. 0160/5151717

IHR FLEISCHER-MEISTER Roland Lamest

66663 Merzig
Bahnhofstr. 1
(gegenüber Rathaus)

empfiehlt vom 25.03. bis 31.03.2021:

Steaks „Budapest" in der Aluform vom S.-Nacken	1 kg	7,98 €
Geschnetzeltes Delfter Pfanne	1 kg	8,98 €
Kalbsragout, solange Vorrat reicht	1 kg	15,98 €
Mettwurst, westfälische Art	100 g	1,09 €
Nudelsalat*, Hausfrauen Art	100 g	0,99 €
Chorizo, kleine Strängchen	100 g	1,79 €
Schweinerücken, gegrillt	100 g	1,99 €
auf Dauer günstig:		
Roll- und Spießbraten vom Kamm	1 kg	9,98 €
Hackfleisch gemischt	1 kg	8,98 €
Fleischkäse	100 g	1,19 €

Wir liefern Ihre Osterbestellung gerne an Sie aus!

Wir bieten auf Grund der besonderen Situation auch gerne Lieferservice nach Hause an! Bitte rufen Sie an!

Telefonnummer/Fax: 68 03
www.metzgerei-lamest.de

Jetzt neu: Von Montag bis Freitag
ab 07:30 warmer Fleischkäse, ofenfrisch
ab 10:00 Currywurst mit Brötchen

* mit Phosphat

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Uhren Optik Schmuck Schäfer bei.

Statt **Donnerstag**
sind wir nächste Woche am
MITTWOCH, den 31.03.21
von **8.00 bis 13.00 Uhr** für Sie da!
Es erwarten Sie unter anderem:

Obstgut Klosterberg
Gemüse, Obst, Kartoffeln ...

Alexander Gaus
Vor Ort frisch geräucherte Forellen ...

Rosen Brill
Frische Blumen und Kräuter ...

Imkerei Zenner
Honig, Marmelade, Wurst,
Gemüse, Salat, Kartoffeln, Blumen,
Salat- und Gemüsepflanzen,
Setzkartoffeln, -zwiebeln.

Wieder da!
Marie's Ziegenhof
Produkte rund um die Ziege

Lex Wein

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bauernmarkt
vor dem Alten Rathaus in Merzig
Das Original - jeden Donnerstag

Gesucht und gefunden ...

FUNDGRUBE

BioMarkt Losheim sucht: Vollzeitkraft weitere Infos unter www.LaNaturelle.de

Ob Wüstenrot-Turbodarlehen, Santander-Kleinkredit oder die bis 110% Immobilienfinanzierung. Infos unter Württembergische Versicherung Andreas Ollinger, Tel.: 06861-77290

Fliesen Andreas Reiter - Ausführung aller Fliesenarbeiten, Badsanierung aus einer Hand 0172-6805386

Gartendienst Koch 06872/5050444 Baumfällung, Baumgipfelung, Spezialfällung, Baumwurzelentfernung, Heckenschnitt, Mäharbeiten, Rodung, Heckenrodung, Häckselarbeiten, Bagger- und Abbrucharbeiten, Rasenanlage, Abtransport

Glasservice: Wir liefern und verbauen Windschutzscheiben, Marken und Modellunabhängig, binnen eines Tages. Auf Kundenwunschmit Leihfahrzeug u. versicherungstechnischer Abwicklung. Jetzt zu Fahrzeuglackiertechnik & Karosseriefachbetrieb Schmidt GmbH, Merzig, Tel.: 06861-89696

TIPP FÜR QUALIFIZIERTE LANGZEITMIETER! Merzig-Zentrum: Top-Single-Wohnungen in optimaler Lage zu vermieten. Ab 450€ + NK, Balkon und EBK. 3 MM Kaution, sofort beziehbar Stellplatz möglich. Tel. 06861 939980

Ausbildung 2021? - BioMarkt Losheim & Merzig bildet aus: im Bereich Verkauf und Büro weitere Infos unter www.LaNaturelle.de/aktuelles/Jobs

ANKAUF Münzsammlungen, Gold- und Silbermünzen, Papiergeld. Saarbrücker. Str. 25, Losheim, 06872-505347 Gold + Antik Monas Bilderwelt

WZMtec - Ihr Spezialist für Sonnenschutz
Markisen und Terrassendächer von weinor mit 7 Jahren Garantie.
Innenbeschattung, Insektenschutz, Fenster und Haustüren.
Tel: 06867-2650000, www.wambach-design.de

ABC für den Verbraucher

F HEINER SCHNEIDER Fenster · Türen · Tore · Sonnenschutz — Losheim a. See 06872 / 993223

H HEIZUNG SANITÄR LÜFTUNG MARTINO — Bezirkstr. 15 C · Besseringen Tel.: 0 68 61/39 13 www.martino-heizung.de

FahrRad mit uns
Fahrräder zum Cruisen bis Ballern
Testbikes | Reparaturservice
www.RADWERK-SAAR.de
Hilbringer Str. 39
66663 Merzig-Ballern
Tel. 06861/9395246
info@radwerk-saar.de

S PANNDECKEN — +30 Jahre Erfahrung: Baumann-Spanndecken.de 06861 15 80 Bezirkstraße 97 66663 Merzig-Besseringen

V Adriano Brausch Farbe und Putz! — Maler- und Verputzarbeiten Trockenausbau · Fassadendämmung Tel. 06872-994382 www.adrianobrausch.de

Spülmaschine defekt? Wir spülen zwar nicht für Sie, aber wir reparieren! (Auch nicht bei uns gekaufte) Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835-93020, www.elektro-mosbach.de

BioMarkt Losheim sucht: Teilzeitkraft (ca. 30 Std. p.W.) weitere Infos unter www.LaNaturelle.de/aktuelles/Jobs

Zahnreinigung - Zahnersatz - Brillenleistungen ohne Gesundheitsprüfung für 12,07 Euro monatlich. Württembergische Versicherung Andreas Ollinger, Tel. 06861-77290

Kein Bild, kein Ton? Wir reparieren Ihren Fernseher oder installieren Ihre Sat-Anlage. (Auch nicht bei uns gekaufte). Elektro Mosbach, Beckingen, Tel.: 06835-93020, www.elektro-mosbach.de

Maler-/Tapezierarbeiten, Bodenbeläge, Trockenbau, Fassadengestaltung - Maler Meyer, Tel. 0 68 72 / 50 52 78

UMZÜGE MÖBEL BECKER freundlich, preiswert und fachkundig. Tel.: 06833 / 894732 und 0176 / 96407205

• **Pflegedienst Dagmar Kasel,** Schankstraße 23, Merzig - alle Kassen - Tel. 06861/74043

Tapezierarbeiten und alles was dazugehört! Noch Termine frei. Telefon: 01 62 / 2 57 48 25

Grstk gesucht -eben- 21x25m in Merchingen und bis 15km Umfeld. W. Annen-01628753710

Merzig-Zentrum: Gepflegte ETW im DG m. EBK und Balkon VB. Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

Mettlach im Zentrum: Kl. App. ab sofort zu vermieten Kaltmiete € 380,-+NK. Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

Mettlach in der Fussgängerzone: Gut eingeführtes Bistro neu zu verpachten Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

Merzig-OT: Sehr gepfl. Anwesen m. Wintergarten in ruhiger Südlage VB. Immobilien Geier, Tel. 06861-9381633

1000 Service – Ihr SB - Waschpark in Merzig – B 51. Der Frühling kommt – das Salz muss weg! Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 06.00 – 22.00 Uhr

1000 Service – Ihr Pannen- und Abschleppservice. Wir helfen Ihnen weiter - bei Unfall oder Panne. Tel. 0 68 61 / 93 97 040 – 24 Std. Bereitschaft

1000 Service. Ihre Autovermietung in Merzig. PKW – LKW – Bus. Tel. 06861/ 1 0 0 0

Klavierunterricht Irina Klein, Tel.: 0 68 61 / 83 96 34

Merzig-Zentrum, ab 01.06.21. 3 ½ ZKB, Gäste WC, HWR, Balkon, 105 qm, Detail bei Kontakt unter 0172/9827839

Sonnenstudio Hargarten ist wieder geöffnet, ohne Termine endlich wieder sich wohl fühlen, Hargarterstr 13, Franz Hackenberger, 0178-6776479

Werksverkauf von Fenstern, Dachfenstern, Rollladen, Markisen, Terrassenüberdachungen. Tel. 06861/8298581 oder Tel. 01575/6012244

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden …

Angebot zum Wochenende von Do. 25.03.2021 - Sa. 27.03.2021
aus Ihrer Metzgerei Karl Doll, Bachem.
Tel. 06872/2227, Fax 06872/91181
Qualität stets frisch aus eigener Herstellung.

Schaschlik im Kochbeutel	1 kg	8,20 €
Hähnchenkeulen o. Flügel, natur o. gewürzt	1 kg	6,20 €
Gemischtes Gulasch	1 kg	8,90 €
Rindergulasch	1 kg	9,20 €
Zwiebling (Zwiebelleberwurst)	100 g	0,84 €
Salamiaufschnitt	100 g	1,42 €
Kleine Aufschnittwürste, 4-fach sortiert	100 g	0,86 €
Zum Wochenanfang vom Mo. 29.03. bis Mi. 31.03.2021		
Hubertuspfanne	1 kg	9,20 €
*(mit Phosphat)		

Ihre Karrierechance im BioMarkt Losheim? Wir suchen einen TeamleiterBioMarkt weitere Infos unter www.LaNaturelle.de/aktuelles/Jobs

Auto Bohr Merzig, Kfz-Werkstatt (alle Fabrikate) Reparaturen, Auspuff, Bremsen, TÜV, Klima-Service, Reifen-Service. Tel.: 0 68 61 - 49 99

RESTAURANT KAMINKLAUSE-HILBRINGEN Unsere wöchentl. wechselnde Abholkarte finden Sie auf www.kaminklause.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter Tel. 06861 / 93 86 96

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintritt einen KFZ Mechaniker/ Mitarbeiter für die Instandhaltung und Wartung unseres Fuhrparks. Info unter Tel. 0 68 61 / 9 30 00

Miele Aktion Frühlingsanfang min.10% Rabatt Waschm. statt 699,-€ für 629,-€, Einbauspüler statt 889,- für 799,-€ www.euronics-haupenthal.de ReimsbacherStr.62a, Reimsbach . 06832-91199

Die ersten Salatpflanzen und Setzkartoffeln sind da! Verkauf: Merziger Bauernmarkt, jeden Donnerstag 09.00 -13:00 Uhr oder Imkerei Zenner, Römerstraße 2, 66663 Merzig-Fitten, 06861/1735

Suche für vorgemerkte Kunden Häuser und ETW im Umkreis MZG-LOS-BECK und PERL bis 350 T - WWW.IMMOBILIEN NGOC TRAN - 0178-1869507

Fliesenlegermeisterbetrieb Stefan HOFFELD, Estricharbeiten in Kleinflächen, Wasserschadenbehebung. Webseite: www.fliesen-hoffeld.com // Tel.: 06861-8390840

Kaffeevollautomaten: Service/Pflegecheck für JURA und NIVONA Geräte zu günstigen Preisen! Info: Elektro Mosbach, Beckingen, Waldstraße, Tel.: 06835/93020, www.elektro-mosbach.de

Schrotthandel Karam, Haushalts- und Gewerbeauflösungen, Schrott- und Buntmetallhandel. Viezstr. 11, 66663 Merzig, Tel. 0 68 61 - 8 29 96 99 Mobil: 01 74 - 8 51 38 97, Karam290@web.de

Hausreinigung *** Edgar und Leo *** Grundreinigung von Haus und Wohnung, Reinigung Wintergarten, etc. Fensterreinigung, Kontakt 06872-9215580 Leonhard Jager

Suche Digital-Piano (88 Tasten), transportabel, 06872/5050588

Wir suchen zur Saison 2021 noch Verstärkung in unserem Imbiss Team am Stausee in Losheim. Bei Interesse bitte unter 06872-9689053 melden

PROFESSIONELLE NACHHILFE, Prüfungsvorbereitung, Online-Unterricht, Archimedes Lernstudio Merzig -Brauerstr. 8 , 06861- 911691

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Haas & Birtel GmbH & Co.KG bei.

Osterzickel aus natürlicher Haltung, ganz und in Hälften.
Tel. 0 68 72 - 9 99 93 36 oder 01 60 - 1 21 09 88
und 01 71 - 5 36 18 31 Ziegenbetrieb Leser

KARWAT Injektionstechnik Seit 1962
A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken
FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?
• Rissverpressung
• Abdichtung von Kellern und Balkonen
• Verankern, Verfüllen, Verstärken
• Setzungs-Schadensbeseitigung
• Beton- und Mauerwerksanierung
☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Saartal Apotheke bei.

HEIMAT NEU ENTDECKEN
Treffpunkt Deutschland.de
REISE-PORTAL
BECKINGEN

STELLEN Markt

G. FELL DACH- & WANDTECHNIK

Zur Verstärkung unseres Teams

Suchen wir ab sofort oder zum nächstmöglichen Eintritt

Zimmerer, Dachdecker, Klempner und Bauhelfer.

Wir bieten einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz bei leistungsgerechter Vergütung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, Anruf oder die Zusendung der Bewerbungsunterlagen. Ein persönliches Vorstellungsgespräch ist nach Terminabsprache jederzeit möglich.

G. Fell GmbH, Zimmerei & Dachdeckerei, Urwahlenerstraße 110, 66679 Losheim am See
Telefon: 06872/8787 E-Mail: info@g-fell.de Herr Fell Günter

HF Klempnerei Harry Friedrich
Unter den Buchen 27 · 66701 Beckingen
Telefon 0 68 32 / 84 66
Fassadenverkleidung - Metalldächer - Kaminverkleidung
Terrassen- u. Flachdachabdichtung - Dachreinigung
Dachrinnen - Sturmschäden - Reparaturen

MOSBACH
Haushaltsgeräte, TV & Audio, Telefon & Netzwerk, Elektroinstallation, Multimedia, SAT- & Kabelanschluss
PHOTOVOLTAIK/WINDENERGIE
66701 Beckingen · Waldstr./Ecke Sankweg
Telefon 0 68 35 / 9 30 20 · Fax 0 68 35 / 9 35 85 · www.elektro-mosbach.de
GLS Paketshop-Partner

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
• Im Innenbereich • Bodenbeläge • Lehmputze • Fassadengestaltung
Malerbetrieb
Michael Brunner
Haustadter-Talstr. 92
66701Beckingen-Haustadt
Tel.: 0 68 35 - 60 81 85
Fax: 0 68 35 - 60 81 63

BAUUNTERNEHMUNG STEPHAN REPPLINGER
STAHLBETON- UND MAURERMEISTER
NEU- UND UMBAUARBEITEN KELLERTROCKENLEGUNG
ALTBAUSANIERUNG VERBUNDSTEINARBEITEN
VOR LÖW 26 · 66701 BECKINGEN · TEL. 0 68 35 / 68 86-2
FAX 0 68 35 / 68 86-5 · MOBIL 0177-6003054 · s.repplinger@web.de

STAHL KREATIV
Schlosserei Konrad Fries
Dillinger Straße 5
66701 Beckingen
Homepage:
www.stahl-kreativ-saar.de
Tel.: 06835 / 67545
Fax: 06835 / 500755
Mobil: 0172 / 9181098
@: info@stahl-kreativ-saar.de

Fenster & Türen Möbelbau Einbruchschutz
Parkett & Treppen Innenausbau
HANS SCHREINEREI BAUELEMENTE
Friedhofstraße 54b
66701 Beckingen-Haustadt
Tel. 0 68 35 / 9 39 06
www.schreinerei-hans.de

Naturbaustoff Center Lehmi
Bauen - Renovieren - Neugestalten
Lehmbau, Claytec Produkte, Lehmputzmischanlage
Maler- und Lackiererarbeiten
Dieter Weber ◆ 66701 Beckingen-Haustadt ◆ Haustadter-Talstraße 244
☎ 0 68 35 / 6 83 83 oder ☽ 01 77 / 4 39 21 79 · www.naturbaustoffcenterlehmi.de

Küchen kauft man bei KAMB! DAS KÜCHENSTUDIO
66701 Beckingen • Talstr. 220
Tel. (06835) 4848
Fax 67356
info@kamb-kuechen.de
www.kamb-kuechen.de
Seit über 40 Jahren das Fachgeschäft für Ihre Traumküche.

jobs-regional.de by LINUS WITTICH
Weitere Stellen finden Sie online
JOBS IN IHRER REGION

Friedrich
DIE BADGESTALTER
D-66663 Merzig

suchen

Fachhelfer
(Baustelle)
in Vollzeit

Tel. 06861 912480
info@baederstudio-friedrich.de

Haben Sie Interesse in unserem Team mitzuarbeiten?

Wir suchen ab sofort:
Ex. Krankenschwester od. Altenpflegerin sowie Altenpflegehelferin u. Pflegehelferin
in Teilzeit und auf 450-€-Basis

Wir bieten: unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem engagierten Team mit leistungsgerechter Entlohnung, betriebliche Altersversorgung, abwechslungsreiches Aufgabenfeld, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
Bewerbungen (auch telefonisch) bitte an:

IHR Pflege-Team
DER HÄUSLICHEN KRANKENPFLEGE
Dagmar Kasel
Schankstraße 23
66663 Merzig
Tel.: 0 68 61 / 7 40 43

Wir suchen eine/n Auszubildende/n (m/w/d)
zum/zur med. Fachangestellten
zum 01.08.2021

Voraussetzung: guter, mittlerer Bildungsabschluss und PC-Kenntnisse (Windows)

Schriftliche Bewerbung bitte an:
Praxis für Kinder- und Jugendmedizin
Dr. Michael Lagemann
Poststr. 53, 66663 Merzig, Tel. 06861-3175

AiO

Experte im Bereich Energieoptimierung und Gebäudetechnik

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir (m/w/d) :

AiO TECHNOLOGIES

- Projektleiter HKLS
- Obermonteur/Teamleiter HKLS
- Monteur/Installateur HKLS
- Rohrleitungsbauer Schweisser HKLS
- Verantwortlicher für Marketing und Kommunikation
- Azubi zum Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Azubi zum Elektriker
- Azubi zum Anlagenmechaniker HKLS

Mehr Information über uns und den genannten Stellen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.aio.lu
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit einem detaillierten Lebenslauf und Bewerbungsschreiben an
All In One Technologies, 35, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
oder jobs@aio.lu

#PFLEGERELEVANT

WORAUF ES JETZT ANKOMMT: GESUNDHEIT UND GUTE PFLEGEKRÄFTE.

AWO Landesverband Saarland e.V.

Jetzt ist die Zeit, **Pflegeexpert*in** zu werden. Als Azubi zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann (w/m/d)

Alle Infos hier:

awo-ausbildung.de

BEWIRB DICH BEI EINER DER GRÖßTEN ARBEITGEBERINNEN IM SAARLAND!

Alle Infos rund um die Ausbildung unter www.awo-saarland.de/jobs oder ruf uns an unter 0681 75347-297.
E-Mail: pflegeausbildung@awo-saarland.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir freundliche und verantwortungsvolle

- **Baumschulgärtner / -innen** für den Schwerpunkt Pflanzenberatung und -verkauf in Voll- oder Teilzeit
- Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.
- Mehr Infos unter: **www.leick.de**
- Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail: **Bewerbung@leick.de** oder per Post.

LEICK BAUMSCHULEN
Pflanzen & Gärten aus dem Grünfeld.

Im Grünfeld 12 | 66663 Merzig-Ballern
Tel.: (0 68 61) 77 000 | Fax (0 68 61) 77 00 50
info@leick.de | www.leick.de

RENAULT
Passion for life

Jetzt 5.000 € Neu-für-Alt-Prämie** sichern
Beim Kauf eines Renault Megané

z. B. Renault MEGANE Grandtour LIFE TCe 115*
ab mtl. 109,– €

Fahrzeugpreis 23.999,– € nach Abzug der Neu-für-Alt Prämie** 18.999,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 4.443,-€ Nettodarlehensbetrag 14.556,- €, 24 Monate Laufzeit (23 Raten à 109,– € und eine Schlussrate: 12.180,– €), Gesamtlaufleistung 20.000 km, eff. Jahreszins 0,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 0,49 %, Gesamtbetrag der Raten 14.687,– €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 19.130,– €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Angebot gültig bis 30.04.2021.

Renault Mégane Grandtour TCe 115, Benzin, 85 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,5; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,3; CO_2-Emissionen kombiniert: 120 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Mégane Grandtour: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,5 – 1,3; CO_2-Emissionen kombiniert: 125 – 29 g/km, Energieeffizienzklasse: B – A+ (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007) Messverfahren VO [EG] 715/2007).

AUTOHAUS RAIFFEISEN
EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH

Trierer Str. 245 • 66663 Merzig
Tel.: 06861 - 5031

Gottbillstr. 42 • 54294 Trier
Tel.: 0651 82730-0

Rudolf-Diesel-Str. 3 • 54516 Wittlich
Tel.: 06571 6903-184

Dieselstr. 8 • 54634 Bitburg
Tel.: 06561 9554-0

Weitere attraktive Angebote finden auf: www.autohaus-raiffeisen.de

*Abb. zeigt Renault Mégane Grandtour LIFE. **Restwert des Altfahrzeugs und zusätzlich 5.000,-€ Neu-für-Alt Prämie. Das Altfahrzeug muss mindestens 3 Monate auf den Käufer des Neufahrzeugs zugelassen sein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen/Angeboten. Ein Angebot für Privatkunden, gültig bei Zulassung bis 30.04.2021.

NEU
IN METTLACH

METTLACHER ABTEI - BRÄU

Gutschein

für ein kleines Begrüßungsgeschenk
bei Ihrem ersten Einkauf im neuen
„Abtei-Schuppn"

Abtei-Schuppn · Bahnhofstr. 32 · 66693 Mettlach
Tel.: 06864-93232 · www.abtei-brauerei.de
Öffnungszeiten: Mo., Do., Fr., Sa.: 10 – 12 Uhr & 15 – 18 Uhr

Abtei-Schuppn
Spezialitäten aus der Region

ALTE GLÄSER TAUSCHEN

SANCO EnergieSparIsolierglas für
Neubau und Renovation.

Geld sparen, Umwelt schonen.
Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.

GLAS LEUCHTLE
Feldstraße 32 · 66763 Dillingen · Tel. (0 68 31) 9 78 90 · www.glas-leuchtle.de

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Metallbauer seit 1894

Fenster, Türen, Wintergärten | Überdachungen

Sie denken an anspruchsvolles Bauen? Sie verlangen Professionalität in Beratung und Ausführung? Sie bestehen auf handwerkliche Spitzenqualität?

Keine Frage. Alles aus einer Hand:

backes METALLBAU GMBH

Limbacher Straße 10, 66687 Wadern-Büschfeld
Tel. 06874 / 18300, info@backes-metallbau.de

www.backes-metallbau.de

Armin Waller professionelle Landschaftspflege

Gartengestaltung- & Pflege · Flächenrekultivierung
Baumfällung & Rodung · Schredderarbeiten
Mulch- & Mäharbeiten · Wurzelfräsen · Zaunbau

66809 Nalbach · Mobil: 01 78 / 7 19 35 15
www.aw-landschaftspflege.de

BHP - Baggerbetrieb

• kompetente, zuverlässige und termingerechte Planung und Ausführung Ihres Bauvorhabens

FACHBEREICH ERDARBEITEN:
• Abriss • Bauaushub • Rodungsarbeiten • Bodenauftrag
FACHBEREICH BAUDIENSTLEISTUNGEN:
• Pflasterarbeiten • Mauertrockenlegung • Einfriedungen • Kernbohrungen

Inh.: Manuela Pierron e.K. • Dillinger Str. 16a • 66809 Nalbach
Tel.: 0 68 38 - 98 40 25 0 • Mobil: 01 70 - 4 76 92 16
Fax 06838-9840240 • info@bhp-baudienstleistungen.de
www.bhp-baudienstleistungen.de

• Gardinen
• Sonnenschutz
• Bettwäsche
• Frottierwaren

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.
– Anruf genügt –

GARDINEN WAX seit 1959
Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13
Telefon: 06831/72373

Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst
Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

www.mueller-heizung.com

Günter Müller GmbH
Heizungsbau - Sanitär - Solar
Barrierefreie Bäder - Fliesen
Wasserschadensanierung
☎ **0 68 35 / 9 30 86**
Zur Heßmühle 2 - Rehlingen-Siersburg
Notdienst / Rohrbrüche
Kanal - Abflussverstopfungen

Wächst Ihnen Ihr Garten über den Kopf?

Weyland

Garten- & Landschaftsbau

Wir helfen Ihnen den Garten zu pflegen!
Dominic Weyland, Bierbach 12, 66809 Nalbach
Tel.: 06838/993511, Mobil: 0173/3449166

• Neu- und Umgestaltung
• Stein- und Pflegearbeiten
• Strauch- und Heckenschnitt
• Zaun- und Mauerbau
• Baumschnittarbeiten
• Grabpflege und Grabgestaltung

FEROTEC

FENSTER
WINTERGÄRTEN
HAUSTÜREN
ROLLLADEN

Hauptstraße 82
66780 Siersburg
Telefon: 06835-50 19 71
Telefax: 06835-50 19 72
info@ferotec.com
www.ferotec.com

www.dorr-design.de Tel. 06831.976969

deko THOME
RAUMDESIGN
Wadern-Noswendel
www.deko-thome.de

Angebot
DESIGN-VINYLBODEN
HDF-Klick 8,5 mm
mit integrierter
Kork-Dämmung
Mehrere Dekore
Made in Germany
~~38.95~~ €/qm
ab **19.95 €**

MEIN HANDWERK®
REGIONAL ZUHAUSE

- FUSSBODENVERLEGUNG
- PARKETTARBEITEN
- GARDINENNÄHSERVICE
- SONNENSCHUTZ-MONTAGE
- MALERARBEITEN
- ESTRICHARBEITEN

- VINYLBODEN
- LAMINAT
- PARKETT
- KORK
- TEPPICHE
- TEPPICHBODEN
- TAPETEN
- FARBEN
- GARDINEN
- SONNENSCHUTZ
- INSEKTENSCHUTZ
- STEINPANEELE

WIR HABEN GEÖFFNET! SIE KÖNNEN AUCH TEL. WUNSCHTERMINE VEREINBAREN!

EDEKA KAISER

FRISCHE QUALITÄT GENUSS

Talstraße 266 • 66701 Beckingen
Tel.: 06835 504300
E-Mail: info@edekakaiser.de
Öffnungszeiten Markt:
Montag–Samstag: 7–20 Uhr
Öffnungszeiten Bäckerei:
Montag–Samstag: 5.30–20 Uhr
Sonntag: 8–11 Uhr

Hier können Sie die Werbeblättchen digital einsehen.

Besuchen Sie uns auf Facebook: EDEKA Kaiser

Besuchen Sie uns auf Instagram: EDEKA Kaiser

Nicht vergessen, bald ist Ostern! Bestellscheine liegen ab sofort an unserer Bedientheke bereit!

Fiorella di Tomino
deutscher Weichkäse, mind. 68% Fett i.Tr., frisch säuerlich, leicht würziger Geschmack, mit Weißschimmel überwachsen, cremig, 100 g

2.29

An unserer Bedientheke erhältlich: Grillkäse
verschiedene Sorten, Stück

1.89

Doppio Passo Rosé
0,75-L-Flasche
(1 L = € 6,65)

4.99

Bio Doppio Passo Primitivo Rosso
0,75-L-Flasche
(1 L = € 9,32)

6.99

Für Ihr Osterfest bei uns im Markt:

Wagyu-Rind

Iberico-Rind

Für Ihr Osterfest bei uns im Markt:

Frischer, ganzer, weißer Heilbutt

ca. 15 kg/Fisch

Vor Ort frisch für Sie zerlegt

Stellenausschreibung:

- ab sofort Bäckereifachverkäufer (m/w/d) in Teilzeit
- ab sofort Verkäufer (m/w/d) für die Bedientheke, in Teilzeit
- ab 01.08.2021 Auszubildender zum Einzelhandelskaufmann (m/w/d)

Wir ♥ Lebensmittel.

Angebote gültig von Mittwoch, 24.03.2021 bis Samstag, 27.03.2021, KW 12
Alle Preise sind in Euro angegeben. Irrtum vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen, solange Vorrat reicht.
Herausgeber: EDEKA Kaiser Florian e. K., Talstraße 266, 66701 Beckingen.

EDEKA Südwest